

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen

Caemmerer, Hermann von

München [u.a.], 1915

Beilagen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5662

Beilagen.

7

Beilagen

Beilage Nr. 1.

Kurfürst Friedrich II. gibt seinen Nachfolgern den Rat, die Neumark nicht in polnische Hände kommen zu lassen.

[Anfang 1467]

Am 19. September 1455 überließ der Hochmeister des deutschen Ordens dem Kurfürsten Friedrich II. und seinen Nachkommen die Neumark „erblich zu rechtem Erbe“, jedoch mit Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes für 100 000 rh. Gulden, wovon aber zu Lebzeiten des Kurfürsten kein Gebrauch gemacht werden sollte („das wir doch nicht, dieweile der genante unser gnediger herre, marggrave Fridrich in leben is, thun wollen“, Riedel B IV 495). Der Kurfürst, der zu den Verhandlungen nach Preußen gereist war, stellte am gleichen Tage einen Gegenbrief aus; doch ward festgesetzt, daß er seine drei Brüder (Johann, Albrecht und Friedrich den Jüngeren) bestimmen sollte, „das die mitsamt seinen gnaden sich dergleich auch ken uns, unsern orden und nachkomen in einen brieße vorschreiben nach laute diser vorschreibunge und sollichen iren gegenbrieß durch alle vier bruder vorsigelt uns in einem halben jare sollen antwurten“. Das geschah in der Tat; aber die Urkunde der vier Markgrafen vom 14. November 1455¹ ist nicht an den Hochmeister ausgeliefert worden. Bei der Gefahr, in der sich der ganze Ordensbesitz durch das Übergewicht des polnischen Angriffs befand, hatte der Hochmeister schon im Oktober einige besonders wichtige Ordensurkunden dem Kurfürsten zur Aufbewahrung übergeben². Um dieser Unsicherheit willen wollte er auch den Revers der Markgrafen zunächst noch nicht in Preußen haben, wie denn der Kurfürst im Januar 1457 aus derselben Besorgnis bat, seine in dieser Angelegenheit geschriebenen Briefe, „die Euch doch nicht nützlich sind und uns schädlich wären, wenn die noch gefunden würden“, zu verbrennen: „daß dann alle solche Briefe mitsamt dem Reversbrief über die Neue Mark, den wir Ew. Liebe darin ließen und nichts nuß ist³, so als

¹ Riedel B V 15. Orig. Geh. StA. Urf. Neumark Nr. 103.

² Am 9. Okt. 1455. J. Voigt, Die Erwerbung der Neumark S. 365. Die Urkunden sind im Januar 1465 zurückgegeben worden. Riedel B V 74.

³ Das heißt die kurf. Urf. vom 19. Sept. 1455 (Freitag nach Lamperti). Auch dieses Original befindet sich jetzt im Geh. StA. (Neumark Nr. 100); es ist 1517 beim Verzicht des Ordens auf das Wiederkaufsrecht zurückgegeben worden (Riedel B VI 281). Die Urkunde So des Howedschen Verzeichnisses (Klinkenborg, Gesch. des Geh. Staatsarchivs S. 67, Mitteilungen der preuß. Archivverwaltung Heft 18) ist die vom 14. November, nicht vom 19. September.

wir den rechten Brief [d. h. die Urk. vom 14. Nov.] bei uns gefertigt liegen haben, zuvor eigentlich vertilgt und verbrannt wären, daß uns irgend Schaden davon dürfte entstehen" (Boigt S. 396).

Zu dieser noch an den Orden auszuliefernden Urkunde vom 14. Nov. 1455 ließ der Kurfürst ein Blatt Papier mit dem nachstehend abgedruckten Texte legen (Geh. StA. Urk. Neumark Nr. 105). Da dieser Ratschlag, wie sein Inhalt zeigt, nach dem zweiten Thorner Frieden (19. Okt. 1466), aber noch zu Lebzeiten Ludwigs von Erlichshausen (gest. 4. April 1467) geschrieben ist, so ergibt sich für die Datierung von vornherein ein enger Rahmen. Bei Riedel C I 412 ist ein Schreiben des Hochmeisters an den päpstlichen Legaten, Bischof Rudolf von Lavant, vom 7. März 1467 (Orig. Geh. StA. Rep. XI 268) mitgeteilt, aus dem hervorgeht, daß man damals am kurbrandenburgischen Hofe den Verdacht hegte, der Hochmeister habe sich mit dem König von Polen dahin vertragen, diesem den Besitz der Neumark zu verschaffen („die Neuenmark zu überfallen und die seinen gnaden anzugewinnen“). Aus dieser Sorge heraus ist unser Schriftstück geschrieben und damit für die Datierung ein weiterer Anhalt gegeben.

Über den persönlichen Anteil des Kurfürsten an dem Inhalt kann nach der Art, wie sich die Aufzeichnung darüber ausdrückt, kein Zweifel obwalten; geschrieben ist sie von der Hand eines Sekretärs. Das ü der Vorlage habe ich durchgehends mit u wiedergegeben, da die Punkte offensichtlich nur die kritische Bedeutung haben.

Gedruckt bei Riedel B V 17 nach einer Kopie der Joachimsthalschen Schulbibliothek.

Nota: uf dessen reversbriß, der dem homeister und dem deutschen orden zusteet, gibbet der irluchte hochgeborne furste, herre Fridrich, marggrave zu Brandenburg, kurfurste, des hilgen romischen reichs erzkamerer, zu Stettin, Pomern, der Cassuben und Wenden herzog, burggrave zu Nuremborg und furste zu Rugen, seinen vettern und nachkomen dissen rat, des nach inhalt der briß bi sinen leben nicht not ist. Sein gnade hat dem homeister herrn Ludewich von Erlichshausen den briß anbiten lassen, den er denn von unsicherheit wegen nicht hat wollen gen Preußen nehmen, und der im auch von ander ursach wegen bißher nicht gegeben ist. Aber sind der zeit, so sich der homeister zum konig von Poln gefakt hat und nicht meher an Preußen dann das hinderlant haben [!] ¹, ob er oder seine nachkomen seiner ² gnaden herschaft zu verdrieß odder umb ander hasses

¹ Das heißt seit dem Thorner Frieden vom 19. Okt. 1466.

² So lese ich die aus „seinen“ korrigierte Endung.

willen den brief fordern, dem konig von Poln sein fordrung und abelosung der Neunmarke wolde ubergeben und zufügen, so mag man sich darmit ufhalten und behelfen, das ers hinder dem orden keine macht habe inhalt der briefe, di in allen artikeln lauten uf den orden und das mans anders niemand denn einem¹ home[i]ster und dem orden zu kaufen geben sol. Und wes man sich furder behelfen konde, das sulch lant die Neumark bi deutschen landen und dem heiligen romischen reich und bi dem wirdigen kurfurstenthumb der marg zu Brandenburg, der es bi ansetzung der kure ingeleibet ist, blibe und nicht in undeutsch gezunge gebracht wurde, das deucht sin gnade gotlich, erlich und rechtlich etc. —

Item sin gnade hat das lant zu der Marke wider gebracht: wil sichs imand nach seinem tod wider nehmen lassen, das stet zu im. Ein erbliche verlassunge slechts an allen widerkauf ist geben dem lande vorgeant von dem homeister²; der brif leit zu Königsberg³; di abeschrift sten im register der Neunmarke. Uf den brif mag man halten; doch solt es dem orden slechts zu gute komen, so mocht man di losung vor hundert tausent gulden wol gonnen. Doch sal man rechts darumb nicht vor sein.

Beilage Nr. 2.

Die Teilung der beweglichen Hinterlassenschaft des Kurfürsten Albrecht Achilles.

1486—1488

Im September 1486 sandte Kurfürst Johann seine Räte Christoph von Aufseß und Heinz Röder nach Franken, um seine Ansprüche an den Nachlaß des Vaters geltend zu machen, denen am 26. (Dienstag nach Mattheus Zwölfboten und Evangelisten) „etlich Silbergeschirr“ (Verzeichnis desselben auf einem „ausgeschnittenen“ Zettel und in der Quittung der kurbrandenburgischen Räte vom 28. Sept.) ausgeliefert wurde. Am 12. November (Kredenzbrief von Sonntag nach Martini) wurde Aufseß aufs neue nach Franken geschickt. Sein Auftrag erhellt aus der Antwort der Markgrafen Friedrich und Sigmund (H. A. Rep. XXVII. Akten der Kanzlei Markgraf Friedrichs):

¹ Vorlage: einen.

² Niedel B IV 497, worin in der Tat der Wiederkaufsvorbehalt nicht erwähnt wird.

³ Königsberg in der Neumark. Er ist später auf Begehren des Kurfürsten Albrecht Achilles an das Kurfürstl. Archiv abgegeben worden (Klindenborg a. a. D. S. 67).

Unser antwurt auf Cristoffels von Nusses anbringen von unsers lieben bruders marggraf Johansen wegen.

Des gelts haben wir fur uns selbs nit, als du selbs waißt. So haben wir vor III^m gulden dargelihen gegen dem kaiser; aufzusperrn unsers herrn und vaters selgen besluß, ist swer, aus vil ursachen. Unsers vaters selgen gescheft ist noch nit geoffnet¹, darumb wir nit wissen konnen, was das innen helt. Nu ist ie vor allen dingen billich, unser bruder marggraf Johans und wir sind auch aus natur und kintlicher treu, auch vom rechten schuldig, das wir das testament und unsers vaters selgen lezten willen vor allen dingen sollen volziehen; so das geschicht, wissen wir nicht, was an der verlassn beraittschaft uberbleibt.

Wir bewegen auch dabei die geswinden, sweren lauft, die unserm lieben bruder und uns dortinn und hieaußen zu handen steen, das wir nit wissen, was im doinnen oder uns hieaußen mocht zufallen, das nuß, nottorft und gut were, etwas vorhanden zu haben, davon man sich weren und enthalten mocht zu trost und behaltung unser aller land und leut.

Sollen wir nu auffließen, waißt du, das unser frauen muter zugesagt ist, das das testament nit soll geofnet werden on ir beiwesen; mocht das auffließen, so das solt offenbar werden, vil unwillens und unfreuntschaft gein ir und sunst auch geben. Ein vermerken, das wir so notig wern und sunst nichts dann das gelt hetten: glaubt einer es, sei vil; wer wais, was ander davon halten.

So sein drei unser swester auch noch unausgericht², die wir uns allen nit ein cleine schuld achten, nachdem wir gebruder samentlich sie bestatten und versehen sollen.

Solhs alles und noch mer, das uns anligt, uns hoch in unserm gemut bestwert und nicht klein zu betrachten ist.

Gleichwol bewegt uns mer die lieb, treu und freuntschaft, die wir zu unserm lieben bruder tragen, und das wir uns unzweifelicher lieb, hilfe und treu zu im getrosten, des wir auch widerumb gein im unversparts vermogens genaigt und willig sind. Und in der hofnung, sein lieb werd sein sachen im selbs und sein kindern, auch uns und unsern kindern und unser aller landen zum besten

¹ Vgl. Nr. 7 S. 46.

² Die Markgräfinnen Dorothea, Elisabeth und Anastasia.

und zu behaltung darwenden und das gelt nit unnützlich aus den henden kommen lassen, so wollen wir im von unsers vaters selgen verlassen gelt VIII^m gulden volgen lassen, in der gestalt: so das testament geoffent wurd, wurd dann unserm bruder über die VIII^m gulden mer geburn zu seinem teil, wollen wir im auch gutlich lassen volgen, wurd im aber minner geburen, das er daselb erstatt und bruderlich entricht. Auch ob gescheh, das got wend, das wir aus mercklicher zufallender notsach bedorfen wurden, das unser ieder auch VIII^m gulden heraus nemen und gebrauchen moge, auch in der maß, wie obgemeldt ist.

Unser gutbedunken ist ie, das unser bruder selbs komm oder heraus schick vor ausgang der jarsfrist nach unsers vaters selgen tod das testament zu offen und auszurichten; dann es were schimpflich und uns allen verweislich, das es in der jarsfrist nit solt geschehen.

Am 12. Dezember 1486 (Dienstag nach U. L. Frauentag conceptionis) bestätigte Kurfürst Johann den Empfang der 8000 Gulden unter Wiederholung der festgesetzten Bedingungen. Erst nach Jahresfrist aber sandte er zwei zur Testamentseröffnung bevollmächtigte Räte — neben Aufseß den Probst zu Berlin, Erasmus Brandenburg — nach Franken (1487 Dez. 29)¹. Die Testamentseröffnung fand am 30. Januar 1488 in Neustadt an der Aisch, dem Wittwen- sitze der Kurfürstin Anna, statt (vgl. Nr. 7). Über die Verhandlungen, die sich daran anschlossen, liegt wieder eine Aufzeichnung von der fränkischen Seite vor, mit der die Akten schließen:

Item der probst zu Berlin und Cristoffel von Aufses, marschalk, haben von meines herrn marggraf Johannsen wegen nach erofnung meines alten gnedigen herrn selgen [testaments] an bede mein gnedig herrn geworben und gebeten des testaments abschrift; die ist ine gegeben an mein gnedigen herrn marggraf Johannsen zu bringen und ine zu biten, die ding nit ferner gelangen zu lassen.

Zum andern haben sie gebeten, meinem gnedigen herrn m. Johannsen volgen zu lassen, was im zu seinem teil noch außen steet an der verlassen barschaft, auch an dem end, das zu der zeit meines alten herrn selgen sterbens vorhanden gewesen und eingenommen sei an schulden und sunst, und ine deselben rechenschaft anzuzaign

¹ Das Kredenzschreiben ist datiert sampstag nach innocentium anno etc. LXXXVII, was man, da die Kurbr. Kanzlei das Jahr mit Weihnachten begann, als 30. Dez. 1486 aufzulösen hat. Doch liegt hier sicherlich ein Versehen vor, wie das Datum der Testamentseröffnung zeigt.

und zu thon; ist geantwort, das man das zusammen rechen, das im testament angezaigt sei auszurichten; sind sich dann uberschus, meinem herrn marggraf Johannsen an der barschaft geburend uber das, so er vor hin hab, woll man im gutlich volgen lassen; treff es aber mer zu seinem teil, dann an der beraitschaft noch vorhanden sei, das er das erstatt. Umb das einnemen der schulden und anders, sei nit minner, [denn] zu der zeit meines alten herrn selgen sterbens sei eingenommen, auch an schulden vorhanden gewesen, und empfangen¹; das alles und mer darzu uf bezalung schuld, claidung, verlegung der begenfnus und anders wider ausgeben sei; wo sie nu von meines herrn marggraf Johannsen wegen des nutz und schaden mit leiden wollen, soll ine das stuchweis angezaigt werden. Haben sie gefragt, welhe stuch im testament man main, die mein herr marggraf Johanns zum dritteil soll ausrichten; ist geantwort: was das testament in sich halt zu entrichten, gebur meinem herrn marggraf Johannsen zum dritteil mitzuthon. Haben sie gemaint: nain; sunderlich stiftung der messe sei gesetzt aus denselben ampten zu geschehen, gee iren herrn nit ane. Ist dagegen gesagt: das dasselb sei gesetzt zu furderung der sach, aber es soll doch abgelöst und sunst gekauft werden; das berur meinen herrn marggraf Johannsen als wol als die jungen herrn; doch so hat man das ander im testament bestimbt, außershalb stiftung der meß, gelegt mit merung des kelchs gein Rom auf Ie gulden² und anzaigung des jartags und nechtlichen salve zu Hailspronn auf IIIe gulden, und VIIe gulden fur Ie marck silbers zu fassung des heilighumbs zu Plassenberg und XIIIe gulden den junkfrauen, die mein alte frau nit mit³ ir genommen hab⁴. Das hat sich sovill troffen, das an der barschaft noch vorhanden meinem herrn m. Johannsen nicht vil uber IIe gulden bestunden⁵; dabei gemeldt, das mein herrn dennoch nit begeben

¹ Ich verstehe den Satz so: die ausstehenden Forderungen, die an Höhe den regelmäßigen Einnahmen zur Zeit des Todes gleichkamen, sind eingekommen.

² Das Testament setzt 200 Gulden fest. In der S. 47 ff. mit E bezeichneten alten Kopie sind 300 gesetzt, und am Rande bemerkt, daß das 100 mehr seien als im Original, was sich wohl durch die hier beschlossene Mehrung erklärt.

³ Vorlage: mir.

⁴ Die Vermächtnisse, deren Höhe das Testament selbst bestimmt, sind hier nicht besonders aufgeführt, da über sie keine Vereinbarung nötig war.

⁵ Außer den bereits vor der Testamentseröffnung empfangenen 8000 Gulden. Es waren also nach Abzug der Vermächtnisse und der Ausrichtung des

wollen haben, das mein herr m. Johannis den dritteil an stiftung der meß soll ausrichten. Der rechenhaft halb einnemens und ausgeben ist ine die rechenzettel ubergeben, dorin sich erfindt XIIIe gulden uberschuß, das mer ausgeben, dann eingenommen ist. Haben sie gemaint, ir herr sei nit schuldig an der hofclaidung oder begentnus ichts abziehen zu lassen, noch den junkfrauen ichts zu geben; ist dawider gnug geredt.

Zum dritten haben sie gebeten an dem verlassenen getraid meinem herrn marggraf Johanssen sein dritteil volgen zu lassen. Ist geantwort, mein herrn sein in der bruderlichen zuversicht gein irem bruder, das solhe ansuchung nit sein ernst sei, dann die frucht gehorn zum land hieaußen und ine zu, und so er dinnen vil mer frucht vorhanden hett, gonnten sie im der vast wol und wolten ungerne begern ine davon ichts heraus zu geben; so hab auch mein herr m. Johannis wol abzunemen den manigfeltigen anstoßen nach hieaußen, das man der frucht zu behaltung des lands bedorf, als wol als buchsen, pulver und anders, das zu der were gehor. Haben sie gesagt, es sei desgleichen auch zu achten, das man des da innen nottorftig sei, und sein bestanden uf ir bete, dann die tailung geb es irem herrn zu. Ist gesagt, die tailung bestim des nindgart¹, und sei sich nit zu versehen, so mein herr selger gewollt hett, das der frucht solt tailung geschehen sein, das er es dorinn nit hett angezaigt, nachdem er vil geringers hab bestimbt; und sein die rete gebeten, mein herr[n] marggraf Johanssen zu biten und des getreu furderer zu sein, das er davon abstee; dann solt man gnau suchen, mochten mein herrn sagen, er hett bei Iem gulden, die an die schuld gehorten, einsteils eingenommen und nit an die schuld geben, eins teils stunden der noch außen. Sie ließen es aber in bruderlicher, freuntlicher mainung beruen und wern zu bruderlicher treu, lieb und freuntschaft genaigt und willig des unzweifenlichen vertrauens, ir bruder thet es auch.

Leichenbegängnisses, sowie der anderen obengenannten Ausgaben noch 24 600 Gulden, die unter den drei Brüdern zur Verteilung kamen. Nach Albrechts eigener Angabe betrug das, was er ihnen „an Barschaft, Silbergeschirrs und Borrats“ hinterließ, „ob viermal hunderttausend Gulden“ (Priebatsch III 477). Von dem Umfange des „Kriegszeuges“, das neben dem „Hausrat“ den Hauptteil des „Borrats“ gebildet haben wird, gibt ein Inventar aus dem Jahre 1471 (Kiedel C II 50) eine Anschauung. Über die Höhe seiner jährlichen Einnahmen vgl. Forschungen Bd. 26 S. 217 ff.

¹ = niendert: nirgendes.

Haben die rete gesagt, die Iem gulden bedorfen nit angezogen werden, dann sei die schuld nit bezalt, gee der schad irem herrn haim, der mußt es noch thon; und haben gesagt, die ding an iren herrn zu bringen.

Beilage Nr. 3.

Kurfürst Johann Sigismund tritt seinem Sohne Georg Wilhelm die Regierung der Mark ab und erteilt ihm eine Instruktion.

Cölln an der Spree 1619 Oktober 24 (November 3)

Eingang. 1. Vorbehalt der Regierung in Preußen. 2. Residenz des Markgrafen. 3. Diener und Beamte. 4. Religion. 5. Universität und Fürstenschule. 6. Verbot von Eingriffen in die Justiz. 7. Landesverwaltung; Grenz-sachen; Amtersachen. 8. Geleit und Empfang fürstlicher Personen; Gesandte. 9. Ausfertigung der Edikte. 10. Schulden. 11. Angelegenheiten, die der Kurfürst seiner Entscheidung vorbehält.

Die Ausfertigung der Urkunde (auf Papier in Heftform) befindet sich im H.A.; ein Konzept, ganz von der Hand des Kanzlers Bruckmann, dessen orthographische Eigentümlichkeiten zum Teil in der Ausfertigung festgehalten sind, im Geh. StA. Rep. XI 38 Fasc. 3 (datiert: 18. Okt., nachträglich in 24. umforriert).

Auf die Vorgeschichte der Urkunde fällt einiges Licht aus dem Schriftwechsel des Kurprinzen Georg Wilhelm mit dem Erbmarschall Adam Gans zu Puttlik und dem Kanzler Bruckmann (H.A. Rep. XXXIV Politica). Der Zustand des Kurfürsten Johann Sigismund, der 1616 einen Schlaganfall gehabt hatte, verschlimmerte sich 1619 so, daß der Kurprinz Georg Wilhelm schon im Juni mit dem nahen Ende des Vaters rechnen zu müssen glaubte. Er sandte am 15. (25.) Juni aus Cleve ein streng vertrauliches Schreiben an Adam von Puttlik, in dem er diese Möglichkeit erörterte und die Befürchtung aussprach, daß alsdann die Kurfürstin Anna, seine Mutter, „sich ohngeseumet aufmachen, in das herzogthumb Preußen ziehen, daselbsten an einem und andern ort die possession apprehendiren, auch uns sonsten (weil i. g. an dem königlichen polnischen hofe favor hat, auch die querulanten in Preußen leichtlich an sich ziehen kan) weitere difficulteten und beschwerungen verursachen müchte“. Puttlik soll sie gegebenen Falls davon abbringen, in des Kurprinzen Namen abmahnen und dahin sehen, „daß i. g. durch gehörige mittel in der Mark aufgehalten werde“. Ein gleichlautendes, für den Oberhofmarschall Wedigo Keimar Gans von Puttlik bestimmtes Schreiben sandte er verschlossen an den Kanzler Bruckmann mit der Weisung,

es dem Adressaten zuzustellen, falls der alte Adam von Puttlich noch vor dem Kurfürsten sterbe¹. In dem Antwortschreiben, das Adam von Puttlich und Bruckmann am 15. Juli aus Frankfurt a. M. (wo sie des Wahltags wegen als Abgesandte weilten) an den Kurprinzen absandten (Konzept Bruckmanns im H.A.), fordern sie auf das Entschiedenste des Kurprinzen Gegenwart in der Mark: „den[n] s. c. f. g. ent schlagen sich des regiments gaar auch also weit, das ein großer theil unserer unterthenigten relationen, die wir und andere räte seiter dem Novembri hinein gethaan, s. c. f. g. noch nie surgetragen. Und im ganzen lande gehet indes der ruf, wan etwas angeordnet, geboten oder verboten wird, der churfürst wisse von nichts, sondern alles sei nur der räte und dienere getrieb. Daher geschieht keinem dinge gnugsame folge, sondern es thuet fast ein ieder, was ihme nur gelustet.“ Deswegen sei des Kurprinzen Gegenwart vonnöten: „uns zweifelt auch nicht, ob e. f. g. nur zu gegen, so werde die landschaft selbst, als welcher die sequenzen gegenwartiges regiments unverholen, s. c. f. g. unterthenigt ersuchen, e. f. g. das regiment im lande aufzutragen, vorbehältlich von s. c. f. g. dessen, was eigentlich der churfürstlichen dignitet anbehörig, inmaßen dan auch churfürst Augustus zu Sachsen dergestalt churfürst Christiano primo noch bei lebzeiten das regiment abgetreten².“

Der Kurprinz ist am 16./26. August von Cleve nach Berlin aufgebrochen. Der ihm gemachte Vorschlag wurde aber ohne Zuhilfenahme der Stände verwirklicht und dem Ausschuss die vollendete Tatsache Ende November mitgeteilt³.

Die Urkunde berührt sich inhaltlich vielfach mit den Instruktionen, die in den vorhergehenden Jahren bei den Reisen des Kurfürsten nach Preußen den in der Mark zurückbleibenden Statthaltern und Geheimen Räten erteilt worden sind und die ebenfalls der Feder Bruckmanns entstammen (Geh. StA. Rep. 21. 135). Johann Sigismund ist zwei Monate nach dieser teilweisen Übertragung seiner Gewalt auf den Nachfolger gestorben.

Ungedruckt. Von Abschnitt 4 findet sich eine kurze Inhaltsangabe bei D. H. Hering, Beiträge zur Gesch. der evang. reform. Kirche in den preuß. brandenb. Ländern I S. 3.

¹ Geh. StA. Rep. 131 R. 123. 2.

² Die Urkunde darüber (1584 Sept. 20) ist gedruckt in G. A. Arndts Neuem Archiv der sächsischen Geschichte I (1804) S. 375 ff. Ein zwei Jahre älteres politisches Testament Kurfürst Augusts hat R. v. Weber im Archiv für die Sächsische Geschichte Bd. IV (1866) veröffentlicht.

³ Clausniger, Die märkischen Stände unter Johann Sigismund S. 72. Geh. StA. Rep. 20 P. 1. Vgl. auch Cosmar und Klaproth, Der Geh. Staatsrat S. 139/140.

Wir Johann Sigismund von gottes gnaden marggrafe zu Brandenburg, des heiligen römischen reichs erzcämmerer und churfürst, in Preußen, zu Göllich, Cleve, Berge, Stetin, Pommern, der Casubien, Wenden, auch in Schlessien zue Croßen und Jägerndorf herzog, burggrafe zu Nurnberg, furst zu Ruegen, grafe zu der Mark und Ravensperg, herr zu Ravenstein, urkunden und bekennen hiermit und in kraft dieses gegen menniglich, wie das wir bei uns reiflich erwogen, was gestalt uns der vielguetige gott (deme wir und unsere ganze posteritet davor von herzen zu aller zeit lob und dank zu sagen schuldig sein) meer und zwaar ansehnliche und vornehme land und leute als unsern in gott ruhenden hochlöblichen vorfahren allen christseeligsten angedenkens zu regieren anvertrauet und untergeben, dann auch die last und burde des regiements, welche sonderlich bei diesen izigen leuften und zeiten uns und allen, die es mit dem regiment und landen und leuten treulich und guet meinen, also uberschweer gemacht wird, das solche auch kaumet junge, angehende regenten in allen ständen meer auszustehen vermögen, wir wollen geschweigen, das uns gott auch seinem gnedigem wolgefelligem willen nach, ob er uns wol unsern verstand ganz und unzerruttet gelassen, mit beharlicher leibes unvermögenheit angriffen, da aber an einem ieden regenten sonderlich hohes standes beedes gemuetes und leibes kräfte erheischen werden: aus denen und andern mehreren, hochbeweglichen ursachen nun seind wir und zwaar mit rechter gueter wißenschaft und zeitigem vorbetracht, uns auch vor augen stellende die exempel anderer hohen und zum theil anverwandter heupter inner und außer reichs, entschlossen worden, uns solcher regiementslast zum theil zu entheben, dem hochgebornem fursten herren Jurgen Wilhelmen, marggrafen zu Brandenburg [usw.], unserm freundlichen lieben eltern sohn und gevattern, das regiment der Chuer und Mark Brandenburg, wie die in iren und incorporirter lande revieren begriffen, uf gewisse und nachstehende maaße abzutreten:

[1] Nemlich wir behalten uns bevoor das regiment in den preußischen landen, so lange wir ubrig und im leben sein werden.

[2] Nechsteme wollen wir, unseres sohnes Id. haben es auch uns söhnllich vest versprochen, das s. Id. aus diesen landen nach den Göllichischen landen ohne sonderliche, erhebliche, hochwichtige, unumbgengliche ursachen nicht ziehen, so auch sonsten, so viel immer muglich zugeschehen, sich alstets in der residenz finden und den

sachen daselbsten mit allem ernste, vleiße und aifer bestes ired ver-
stehens und wissens abewarten sollen.

[3] Ferners befehlen wir s. Id. unsere rätthe vom höchsten bis
zum niedrigsten, cammer- und rentmeister, den geistlichen- und
adelstand, die academiam, die furstenschuele und in gesamt alle
witwen und waisen, dieselbten in gnedigem furstlichem befehl zu
behalten, zu befoddern und ihnen in ired nöten und obliegen in
allen pilligen dingen gnedige handbietung zu erweisen. Auch wollen
wir, das s. Id. dahin ernstlich sehen, damit ein ieder von den dienern,
auch s. Id. selbsteigene diener, er heiße wie er wolle, und also von
dem kleinsten bis zue dem gröstem in seinem beruefe und schranken
bleibe und sich in die sachen nicht mische, daruber ein ander seine
bestallung von uns hat; denn alle zeiten bezeugen, was dasselbte in
allen regimenten vor unseglichen schaden und endlichen verterb
gebracht hat.

Giengen auch rätthe, cammer- und rentmeister oder andere
beampten, wie die weren, mit tode abe oder resignirten alters oder
anderer ursachen halb ire dienste, mögen unseres sohnes Id. auf
ersezung derselbten wie auch deren anizo albereits vacirenden
stellen mit tauglichen, wol qualificirten und der herschaft nützlichen
leuten, sonderlich aber, so weit mans haben kann, mit landkindern,
ehist verdacht sein; doch das hierinnen uberall mit unserm vorbewust
verfahren werde.

[4] Weil dan auch unneinbar, das alle regiment uf den beeden
seulen benamtlich religion und justicien bestehen, so wollen wir das
unseres sohnes Id. ihnen die befodderung unserer wahren religion
(welche man die reformirte nennet), zu welcher wir uns mit herzen
und munde bekennen auch bis an unser end, darumb wir die götliche
almachtt teglich anrufen, ohne wancken zu verharren gedencken, treu-
aiferig angelegen sein lassen und alles das dabei thuen, was zu
deren ausbreitung gereichend ist. Doch werden s. Id. wol in acht
haben, das durch zwang keine religion fortzupflanzen und darumb
hierinnen das aequilibrium also halten, auf das keiner, der sonsten
from und still zu leben begehret, darueber beschweret werde, es aber
dannoch auch denen, die sich s. Id. in deme, was sie der religion
halber aus gnugsamen bewegnußen oder aber durch ire selbsten
troßige bezeugung dazu gereizt anordnen und beschaffen, frevelhaftig
und ungehorsam widersezzen, nicht vor genossen hinaus gehe, wie
wir das zu s. Id. gueten, furstlichen discretion väterlich stellen, auch

ſ. Id. zu vollkommener fortſetzung deſſen allenthalben väterliche handbietunge thun, auch nichts auf iemands anbringen, wes ſtandes der ſein möchte, verhängen oder verſtatten wollen, ſo deme zue wieder und abbruchig.

[5] Alles auch, was zum aufnehmen, gedeigen und prosperitet der academien und furſtenschuelen immer dienlich ſein mag, weil es des landes vornehme kleinoter, ſollen ſich ſ. Id. ſonders anbefohlen ſein laſſen; zuſodderſt aber dahin ſehen, das das, was denſelbten, auch zu erhaltung der communitet zu Frankfurt¹, geordnet, richtig und ohne allen abbruch erfolge.

[6] In allen regimenten iſt auch das beſte, wan der justicien ihr ungehemmeter, ſtracker lauf vorbleibt. Darumb wollen wir nicht, das unſerm cammergerichte in den ſachen vor ſie [!] gehörig einiger eingriff geſchehe, ſonderlich aber, da ſolche zum process bereits gediegen, es geſchehe durch reſcripta oder durch was wege es wolte; und ſonderlich ſoll den ergangenen urtheiln ſo wol in painlichen als burgerlichen ſachen ſtracker dinge nachgeſaget werden, dieweil keinem hohem haupt, wie groos auch das ſein mag, zuſteheth ohne vernunfftige, groöe, wichtige, erhebliche urſachen deme etwas zuwieder nachzulaffen, was claares rechtens oder aber durch urtheil und recht entscheiden iſt.

In fällen aber, da es ſeine rechtmäßige urſachen hat und ſonderlich; wan es allein verwandlung der leibesſtrafen als vom ſtrange zum ſchwert und dergleichen betrifft, da bleibt ſ. Id. die dispensation, aber dennoch mit unſerm vorbewußt, unbenommen.

Alles auch was ſtrafwürdig, es were an leib, guet oder bluet, mögen ſ. Id. gaar wol nach anweiſung der rechte und ergangener urtheil ſtrafen. Und zuſodderſt ſollen ſie darob ſein, damit nicht weiter unſchuldige bluetsvergießungen und andere ſchwere unthaten zu aufheufung der landſtrafen ohne gebuerende rache, ſo obrigkeit halb geſchehen muß, furgehen mögen.

[7] In ſachen den statum betreffende ſollen ſ. Id. in allem mit zuziehung unſeres geheimbten rahts verſahren.

S. Id. mögen auch alle an uns einkommende ſchreiben, ſie kommen vom kaiſer, königen, chur- oder furſten oder von weme ſie wollen ein (außer wann ſie also uberschrieben, das ſie von niemandem außer uns erbrochen werden ſollen, den[n] dieſelbten ſollen uns

¹ Vgl. S. 129 Anm. 1.

unerbrochen zugesendet werden) woll erbrechen, bedenken und in unserm namen die antwort darauf ausfertigen, es weren dann ausgezogene sachen, von denen hernacher sonderliche vernehmung geschehen soll. Wir befehlen auch s. Id. alle greinzsachen und solche nebenst unsern s. Id. zugeordneten rätthen dahin zu dirigiren, damit uns und unsern nachkommen an deren gebuerenden rechten und gerechtigkeiten nichts entzogen werden möge.

Auf unsere ampter, zolle und wie es weiter heist, so zu unserer ampts cammer immer gehörig, wird auch eine besondere vleißige aufficht, sonderlich bei deme uns aufliegendem schuldenwesen zu haben von nöten sein; und darumb so sollen sich auch unseres sohnes Id. den amptts- und rentheirechnungen, auch wo es noot, den ampts- visitationen selbstn beizuwohnen nicht zuentgegen sein lassen, sintemaln s. Id. das exempel unseres grossherren vatern marggraf Hansen¹ hochlöblicher gedechtnus vor sich, dessen Id. dieses zu mercklichem aufnehmen und gedeigen bei kleinen landen gereicht. S. Id. wollen auch mit allem ernste dahin streben, das in den amptern ins gemein woll hausgehalten, dieselbten auch zufodderst, wie sich gebuhret, angerichtet werden mögen. Truege es sich dann auch zu, das s. Id. innen wurden, das ein castner, ampts- oder kornschreiber, zolner und wie sie heißen deme, darzu wir ihme berufen, nicht nützlich vorstunde, sollen s. Id. guete macht haben, wan wirs nur zuvorn berichtet, ohne alle unsere offension, enderung hierinnen ehist vorzunehmen. Aber uber getreuen rätthen und dienern in oberm und unterm stande sollen sie ernstlich halten und zu irer verkleinerung nichts vorgehen lassen, sintemaln der respect des herren mit dem respect getreuer diener eine große gemeinschaft hat.

Wan auch eine sache, wie die beschaffen, erfoddert, das s. Id. der verhoer derselben beiwohnen, sollen sich s. Id. dasselbte nicht verdrieslich sein lassen, sondern solchen vielmeer ohne alle beschwerd von anfang bis zum ende beisein, und das dabei durch s. Id. furstliche autoritet beschaffen, was ohne ansehung der person gleich, pillig und recht sein wird.

[8] Das glaid und ausrichtung furstlicher personen mögen s. Id., wan die von uns unerfoddert durch hiesige chuer ziehen, ohne unser zuthuen und alles ersuchen wol bestellen; hetten wir sie aber an uns

¹ Offenbar ist nicht der Großvater, Kurfürst Johann Georg, sondern Markgraf Hans von Küstrin gemeint.

verbeten, alsdan wollen wir dieselbten ohne s. Id. zuthuen vor uns selbstn fürstlich verpflegen lassen. Alle gesandten, so auch ankommen, mögen s. Id. mit zuziehung unserer geheimbten rätthe wol hören, sie auch hinwiederumb alsobalden in unserm namen mit gebuerender abefertigung (außer in casibus exceptis davon unten) abefertigen und ihnen dabei alle gnaad und guetes nachdeme, wie es irer principaln stand erheischet, erweisen. Ingleichen mögen auch s. Id. hinwiederumb so ofte es noot gesandten abesenden außer in denen sellen, die wir vor uns ausgezogen und reservirt.

[9] Alle befehl, schreiben, edict, patent, gebot und verbot und, wie es weiter einen namen haben mag, sollen in unserm namen ausgehen, ob auch gleich etliche deren irer wichtigkeit nach von s. Id. selbstn unterzeichnet werden musten.

[10] Vor allen dingen aber recommendiren wir unseres sohnes Id. unser hochbedrengetes schuldenwesen, und darunter zufodderst das iennige was J. kön. Wd. zu Dennemark noch abzutragen hinterstellig¹, also und dergestalt, das s. Id. dahin vleißig tages und nachts sinnen und trachten, damit die beschwerliche und fast anzuegliche mahnschreiben hinforter nachbleiben, auch die iennigen, so sich burglich vor uns eingelassen, von aller bedrangnus entschuttet² und der verlorne credit hinwieder angerichtet und hinforter erhalten werde, wie wirs dan nimmer davor halten kunnen, das es diese wege erreicht haben wurde, ob nur einem iedem sein zins zu rechter zeit worden. Befunden auch s. Id. rahtsam zu sein, das deshalb einen landtag anzustellen nötig (dazu aber ohne gaar guete und vleißige vorbetrachtung in ansehung, das ein landtag, ob derselbte nicht mit guetem, gnugsamen fundament angefangen wird, meer schaden als frommen kann, der großen unkosten, so als dan vergeblich sein wurden, nicht zgedenken, nicht gegriffen werden soll)³, soll s. Id.

¹ Im Jahre 1610 hatte der König von Dänemark dem Kurfürsten 200 000 Taler gegen Verpfändung des Lenzener Zolls geliehen. Im Februar 1619 erklärten sich die Stände der Kurmark bereit, die Summe zu zahlen, vermochten sie jedoch auch nicht zu dem auf den 4. Juni 1619 verlängerten Termin aufzubringen. Vgl. Clausnitzer a. a. O. S. 57 und 71.

² befreit.

³ Unter Johann Sigismund hat überhaupt kein allgemeiner Landtag stattgefunden. Was die dem Kurfürsten aus einem allgemeinen Landtag erwachsenden Unterhaltungskosten anlangt, so werden sie in einem Anschlag vom Jahre 1621 für eine Woche auf mehr als 10 000 Taler veranschlagt (Clausnitzer S. 8).

dazu uf unser mitbelieben vollkommene macht und gewalt hiermit gereicht und gegeben werden.

[11] Wir ziehen aber auch vor uns aus und behalten uns, so lange wir ubrig und im leben sein werden, vor uns zu expediren bevoor: alle und iede sachen, die uns wegen tragender churfürstlichen wurden inner und auß̄er reichs zu verrichten zustehen. Ingleichem alle jagd- und holzsachen, daferne diese nicht in die grainzsachen dergestalt mit hinein liefen, das uns jagten oder holzungen von den benachbarten angefochten und streitig gemacht wurden, den[n] in solchem fall mögen s. Id. alles das wol thuen, was zu vertheidigung und conservation unsres rechtens von nöten ist. Wurde auch erheischen werden, commissiones, besichtigungen, erkundigungen deshalb anzuordnen oder auch verträge deshalb aufzurichten, stehet solches alles zu thuen s. Id. wol bevoor, denn wir das väterliche anvertrauen zu s. Id. haben, das sie ihnen selbstn zu schaden nichts vergeben werden. Es sollen sich auch, wan igtangezogene streitigkeiten einfallen, die ober- und hofjägermeister wie auch alle andere förster und heidereuter nach s. Id. willen und befehl achten und richten. Wir behalten uns auch hierueber noch ferners bevoor die aussicht auf die vestungen und wollen nicht, das s. Id. sich hierumb annehmen auß̄er in deme, das s. Id. daselbst hinsehen und trachten sollen, damit dem zerfallenem und verterbtem salpeterwesen hinwiederumb mit dem ehisten aufgeholfen werde, daruber dann s. Id. des wercks verstendige zuvernehmen. Wan es auch bundnisse und confederationes oder frieges-gewerb und sachen anreicht und in summa in allen sachen, so das ganze land und also den statum publicum ins gemein betreffen, soll nichts vorgenommen werden ohne mit sonderm unserm vorbewußt, verlaub und einwilligung, und also und anderer gestalt nicht; und zufodderst, das uns an unserer churfürstlichen autoritet und hoheit an sich hierdurch nichts abgehe, sondern das wir noch einen weg wie den andern der churfürst sein und bleiben wollen, wir hochgedachtes unseres sohnes Id. das regiment in der Chur Brandenburg und allen derselben incorporirten landen aufgetragen, cedirt und ubergeben haben.

Wir wollen auch dasselbte menniglich im lande durch besondere publicirte edict sich darnach habende zu achten zu erkennen geben ¹,

¹ Gedrucktes Patent vom 12. Nov. 1619. Mylius, Corp. Const. March. VI, 1, 283 (Konzept von Prudmanns Hand im Geh. StA. Rep. IX 38. Fasc. 3).

und rufen dabei die göttliche almacht, als welche die regiment allein gibt, wem er will, inbrünstig und von grund unseres herzens väterlich an, damit auch er sich dies unser vorhaben droben im himmel wolgefallen lassen und unseres sohnes Id. mit dem geiste der weisheit und des verstandes reichlich überschutten wölle, also das unseres sohnes Id. nichts vornehmen, gedenken, rathen oder thaten mögen, als alleine, was der göttlichen majestät gefellig, unserm hochgeehrten churfürstlichem hause zum aufnehmen, s. Id. zu unsterblichem rhuem, landen und leuten aber zu frieden, ruhe, verbesserung der nahrung, erleichterung der beschwernussen und in summa zu aller prosperitet und wolstande dienlich und gereichend sein mag, alles getreulich und ungesehrlich.

Dessen zu mehrerer urkund, auch steter und vester haltung haben wir churfürst Hanns Sigismund unser daumsecret hievoor aufzutrueden wissentlich anbefohlen, uns auch mit eigenen handen unterschrieben.

Geschehen und geben in unserm hofelager zu Cölln an der Spree am 24ten Octobris des tausenten sechshundertesten und neunzehnten Jaares.

[Eigenhändig:] Hannß Sigißmundt Churfürst.

[Darunter ein Daumsiegel unter Papierdecke; nicht bei Klinkenborg].

Beilage Nr. 4.

Statutum fideicommissarium reciprocum des Großen Kurfürsten und des Kurprinzen Friedrich.

Potsdam 1688 Januar 25 (Februar 4)

Erklärung des Kurfürsten: da der Kurprinz seine mütterliche Erbschaft unveräußerlich dem Kurhause zu belassen verspricht, will der Kurfürst auch seinerseits das von seiner ersten Gemahlin Ererbte, sowie eine Reihe einzeln aufgeführter Kapitalien und Mobilien dem Hause als ein Fideikommiß zuwenden. Versprechen des Kurprinzen.

Die beiden, von demselben Schreiber (H. Butendach) geschriebenen Ausfertigungen der Urkunde (auf Pergament in Heftform mit blauem, goldverzierten Deckel) befinden sich im H.A. Anhängend an goldenen Schnüren die Siegel des Kurfürsten (nicht bei Klinkenborg; Kl. II Abb. 1 ist derselbe Stempel mit anderer Umschrift) und des Kurprinzen (dasselbe wie bei Nr. 25) in Metallkapseln.

Urkunden über die Entstehung der Urkunde und Konzepte fehlen. Sie ist am 7. (17.) Mai 1688 im Geheimen Rat in Beisein des neuen Kurfürsten verlesen worden, wie ein von Orlich a. a. O. mitgeteilter Bericht Schwerins zeigt¹: „Es wurde ein gewisses Fideicommissum reciprocum, welches zwischen dem seligen und dem jetzigen Kurfürsten aufgerichtet ist, verlesen; weil aber verschiedener erheblicher Ursachen halber dasselbe keinen Bestand haben kann, so ist es cassiert und deshalb ein Dokument aufgerichtet worden². [Folgt eine kurze Inhaltsangabe des Statuts.] Weil aber die mütterliche Verlassenschaft nicht extradiret worden³, dadurch selbige tanquam pro conditione sine qua non festgestellt worden, so ist auch dadurch das ganze Werk nicht zu Stande gekommen⁴.“

Die beiden Originale sind nach Dandelmans Entlassung mit anderen Brieffschaften aus dessen Hause ins Archiv gekommen, jedoch ohne die in der Urkunde erwähnten Spezifikationen.

Ungedruckt. Erwähnt bei Orlich, Gesch. des preuß. Staates im 17. Jahrh. I 557 Anm. 2.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst in Preußen [usw.], urkunden und bekennen hiemit, daß, gleichwie Wir von Anfang den Zweck Unserer Regierung zu Gottes Ehren, zu Fortpflanzung der wahren Kirchen, zum Aufnehmen Unsers Churhauses und Unserer Lande und treuen Unterthanen Wolfart gerichtet und durch Gottes sonderbare Gnade und Segen diesen Zweck erlanget, also sonderlich auch auf gewisse Mittel und auf ein gewisses Gestifte und Fidei-Commis bedacht gewesen sein, dessen sich Unser Chur-Stamm und Nachkommen der Marggrafen zu Brandenburg von Uns herstammender Linie nach Unserm, dem göttlichen Willen nach, seeligem Ableben zur Zierde und Notturft gebrauchen, mit göttlichem Beistande dadurch die churfürstliche Dignitet und Würde bei Unserm Churhause bevestigen, auch Unsere durch Gottes Segen auf ein Großes vermehrte Lande, Domainen und Einkünfte conserviren können.

Und weil Unsers vielgeliebten Sohns, des Chur-Prinzens Ld: zu Beforderung dieser Unserer wolgemeinten Intention sich freiwillig erkläret, daß, was Se. Ld: aus Ihrer mütterlichen Verlassen-

¹ Protokolle der Sitzungen liegen im Geh. StA. nur für die beiden ersten Monate des Jahres 1688 vor (Rep. 21. 127).

² Anscheinend nicht mehr vorhanden.

³ Dem Kurprinzen, vgl. den Text¹ des Statuts S. 416 und die Anm. 3.

⁴ Vgl. jedoch Beilage Nr. 8 (Fideikommißstatut von 1710).

schaft und Testament ererbet¹ und Wir Ihr würden extradiren lassen², Sie bei Unserm Churhause und Stamm der Churfürsten zu Brandenburg von Uns herrührender Linie beständig und unverändert lassen, auch daß Wir solches dieser Unserer Disposition inseriren und zugleich darüber mit disponiren möchten, Uns freundsöhnlich ersuchet, und allem dem, was Wir zu diesem Ende darüber gnädig und väterlich disponirten, in söhnlischem Gehorsam nachkommen wolte: so ordnen, wollen und disponiren Wir aus churfürstlicher und väterlicher Macht und Gewalt hiedurch wissentlich und wolbedächtlich, daß nicht allein dasselbe, was Wir Unsers Sohns, des Chur-Prinzens Vd., vermöge Ihres mütterlichen Testaments extradiren lassen, und Se. Vd: sich, daß es bei Unserm Churhause von Uns herkommender Linie der Marggrafen von Brandenburg verbleiben möge, freiwillig und wolbedächtlich erklärt, sondern auch, weil dieses Ihr freundsöhnliches Erbieten und Erklärung Uns zu gnädigem und väterlichem Wolgefallen gereicht, dasselbe, was Uns aus demselben Testament zustehet und was Wir bei Eröffnung desselben Uns vorbehalten haben³, wie die desfalls aufgerichtete

¹ Der wesentliche Inhalt der letztwilligen Verfügungen der Kurfürstin Luise Henriette ist folgender: ihrem Gemahl bestimmt sie Oranienburg mit allem Zubehör, doch unter gewissen fideicommissarischen Beschränkungen (vgl. S. 307 Anm. 2), desgleichen die ihr von ihm auf Lebenszeit verschriebenen Orter und Assignationen. Die Pfandsummen, die sie auf einer Reihe von Ämtern gegen Darlehen an den Kurfürsten stehen hat, stehen den drei Söhnen zu, und zwar dem ältesten, Karl Emil, der Rotenhof in Minden, dem zweiten, Friedrich, Kloster Grünigen, dem jüngsten, Ludwig, alle preußischen Pfandschaften (vgl. S. 225 Anm. 1). Ihren Grundbesitz vor der Stadt erhält Karl Emil, das von den Anhaltinern gekaufte Groß-Mscherleben Friedrich. Das hinterlassene Bargeld teilen Friedrich und Ludwig zu gleichen Teilen, den gesamten sonstigen Mobiliarnachlaß erben alle drei Söhne zu gleichen Teilen mit Ausnahme der „Schildereien“ und einiger Wertgegenstände, die dem Kurfürsten „zum Gedächtnis“ vermacht werden. (Hl. Sämtliche letztwillige Verfügungen der Kurfürstin sind von Schwerin nicht nur konzipiert, sondern auch eigenhändig mündiert). — 1688 lebte von den drei Söhnen nur noch Kurprinz Friedrich, auf den das mütterliche Erbe seiner kinderlos verstorbenen Brüder gefallen war (vgl. wegen der sogenannten „markgräflichen“ Güter S. 306 Anm. 3).

² Der Kurfürst hatte nach dem Tode der Kurfürstin Luise Henriette das Erbe ihrer Söhne in Verwahrung genommen. Vgl. die folgende Anmerkung.

³ Das Testament der Kurfürstin vom 11. Sept. 1662 (nebst den beiden Kodizillen vom 1. Sept. 1664 und 7. Juni 1667) ist am 11. März 1668 vom

und hiebei befindliche Specification ausweist, auch überdem unterschiedene ansehnliche kostbare Stücke und Capitalien, wie hierneßt folget, ein beständiges Gestifte und Fidei-Commiss bei Unserm Churhause der Marggrafen zu Brandenburg von Uns herstammender Linie sein und ewig ohn allen Abzug und Detraction der in denen Rechten genannten Trebellianicae oder auf gewisse Weise der Falcidiae verbleiben solle. Damit aber kein Zweifel vorfallen mag, was für ansehnliche Stücke und Capitalia Wir in diesem Gestifte und Fidei-Commiss vorhero verstanden haben, so haben Wir der Notturft zu sein erachtet, dieselbige folgendermaßen deutlich zu specificiren, nemlich:

1. Zweihunderttausend Reichsthaler baar, so zu Cüstrin in dem bekanten Gewölbe verwahrlich stehen, und dan noch hunderttausend Reichsthaler, wan die spanische albereit versicherte Subsidiën einkommen, die Wir gleichergestalt zu Custrin in dem erwehnten Gewölbe verwahrlich hinsetzen lassen wollen, dergestalt, daß, wan dem Churhause oder dem Lande eine unumbgängliche Not durch Krieg oder anderen dergleichen Fällen zustößen sollte, soviel nötig, davon angewandt, außerdem aber nichts davon vereußert oder verwendet, auch so bald möglich aus anderen Revenuen wieder ersetzt und wieder an dem bestimmten Orte verwahrlich gelegen werden soll.

2. Alle Unsere herrliche güldene, silberne und andere Medaillen, antiquen und modernen, wie dieselbe in dreien Cabinetten verwahrlich zu befinden, und die Specification dabei mit mehrem besaget.

Kurfürsten in Gegenwart von Schwerin, Sonmiß und Jena geöffnet worden (H.A.). In dem darüber aufgerichteten Reccesse erklärt der von der Kurfürstin zum Testamentvollstrecker ernannte Kurfürst, der das Testament seiner Gemahlin am 19. Sept. 1662 bestätigt hatte, „daß die Stücke hiervon zu separiren, so allemal bei dem Churfürstl. Hause gewesen, als wovon nicht disponiret, noch desfalls einige Consequence verstattet werden könnte; ferner auch diejenige Stücke, so Seine Churfürstl. Durchl. dero Gemahlin höchstsel. Angedenkens zwar zum Gebrauch hingegeben, aber nicht geschenkt, und dem, was Seiner Churfürstl. Durchl. voraus legiret und sonst zu dero Wahl in dem einem Codicill gesetzt worden; das übrige wolten Seine Churfürstl. Durchlaucht vor die Prinzen verwahren.“ Die Kurfürstin hatte in ihrem Testament gebeten, daß die ihren Söhnen bestimmten Pfandschaften „von einer gewissen getreuen Person administriret, jährlich davon Rechnung abgelegt und das, was davon einkommen, unangegriffen, bis unsere Söhne zu ihrer Majorrennitet werden gekommen sein, aufgehoben werden möge“ — eine Aufgabe, mit der W. H. Happe betraut wurde (vgl. auch S. 306 Anm. 3).

3. Weil die Landschafts=Casse beim Neuen Biergelde und Hufen=Schöß, wie auch der Altmärkischen und Mittelmärkischen Städte Kasten dergestalt numehr verfasst, daß die Creditores bei denenselben in weniger Zeit werden bezahlet sein, und Wir schon den 6ten Junii des 1686ten Jahrs eine gewisse Vernehmung gethan¹, daß, wan die Capitalia abgeföhret, die jährliche Reditus aus dem Neuen Biergelde, Hufen=Schöß, und woraus derer Städte Kasten bestehen, alsdan in einer gewissen Cassen in dem sogenannten Landschafts=Hause geschlagen, alda auf gewisse Weise, die Wir zu determiniren Uns vorbehalten haben, administriret, das Geld in einem wolverwahrten Gewölbe und Kasten geleet, jährlich daselbst, und nicht bei der Hof=Rentei, Hoffstat= oder Kriegs=Casse, wie deshalb absonderliche Vernehmung geschehen ist, in Gegenwart gewisser dazu verordneten Commissarien berechnet, und also ein ewiges Gestifte zu Unsers Churhauses von Uns herrührender Linie und Unserer Lande Wolfart sein und auf keinerlei Weise anders wozu, als zu solcher unumbgänglichen Notturft verwendet, verschenket oder distrahiret werden solle; besagte Stiftung auch dem größern und kleinern Ausschossen der Ritterschaft und Städte den 26ten Januar verwichenen 1687ten Jahrs insinuiret² und ein Exemplar davon in Unserm Geheimen Archiv reponiret worden: so haben Wir diese Stiftung hiedurch nochmalen wiederholen, und daß solche jährliche Reditus und Rente (welche, wan sie recht administriret werden, über fünfzigtausend Thaler des Jahres austragen) gleicher gestalt ein ewiges Fidei-Commis zu Unsers Churhauses und Unserer Lande Wolfart und Notturft auf gedachte Weise sein sollen, bestätigen wollen.

4. Alle Unsere zu Berlin auf dem Schlosse verhandene kostbare Schildereien und daselbst befindliche Meublen, wie die deshalb aufgerichtete und hiebei gelete Specification bezeuget.

5. Unser wolausgerüstetes Zeughaus nebst der zugehörigen Artillerie und Gewehren,

6. Unsern wolgezierten Stall nebst den Pferden und aller Zugehör, maßen Wir nicht wollen, daß weder Unser Ober=Stallmeister noch Stallmeister noch sonst jemand von denselben nach Unserm,

¹ Vgl. Urkunden und Aktenstücke X S. 458 (9./19. Juni).

² Vgl. v. Mühlverstedt, Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg S. 227.

dem göttlichen Willen nach, seeligem Ableben etwas daraus außer das Freuden-Pferd¹ praetendiren sollen.

7. Unsere köstliche Bibliothec nebst Zugehör.

8. Unser in der Chinesischen Compagnie stehendes ansehnliches Capital und gesampfte Schiffe².

Und ob Wir zwar nicht zweifelen, daß Unsers Sohns, des Chur-Prinzens Id: diesem Unsern so wolgemeintem Willen, Disposition und Fidei-Commiß, wie Sie sich dessen freiwillig erkläret, in söhnllichem Gehorsam nachkommen werden, Wir Uns aber vorgestellt, daß bei denen Nachkommen unterschiedene Umstände vorfallen können, dadurch dergleichen Dispositiones entweder in Vergessen kommen oder nicht völlig observiret werden, so verordnen und wollen Wir hiedurch wolbedächtlich, daß der oder diejenige von Unseren Nachkommen von Uns herstammender Linie in der Chur, welche dieses Unser Gestifte enderen oder nicht observiren, alles daselbe, was Wir dem Churhause und von Uns herrührendem Chur-Stamm zum besten hierin vermachtet, Unseren übrigen Prinzen und Princessinnen, Kinderen und Kindes-Kinderen oder ihren Erben ohne Abzug herauszugeben schuldig sein sollen.

Unserm schon mehrmalen wolgedachtem vielgeliebten Sohn, des Chur-Prinzen Id: als dem Erben Unsers Stuels und Churhauses, Unsere übrige Prinzen und Princessinnen nach Unserm, dem göttlichen Willen nach, seeligem Ableben weitleuftig anzubefehlen, halten Wir unnötig, maßen Wir des väterlichen und gnädigen Vertrauens zu ihm sein, daß er sich gegen dieselbe also bezeigen und erweisen werde, wie es ihm obliegt, und Wir Uns gegen ihn in diesem und anderen Stücken als einen gnädigen und wolgeneigten Vater in der That erwiesen haben.

Zur Bestätigung dessen allen soll diese Unsere Stiftung auf Art und Weise, wie es am allerkräftigsten sein oder im Bestande Rechtens erdacht werden kan, gelten, seind auch des versicherten Vertrauens zu allen Unseren Nachkommen der Marggrafen zu

¹ Das Pferd, das bei fürstlichen Leichenbegängnissen den Trauerzug beschließt, im Gegensatz zu dem unmittelbar der Leiche folgenden, schwarz behangenen „Trauerpferd“.

² Das heißt auch die am 1. Okt. 1684 von Raule gekauften Kriegsschiffe. Die Kaufsumme ist aus der Schatulle gezahlt worden. Vgl. Riedel, Märk. Forschungen II S. 318. Der Kaufvertrag bei Schück, Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik II Nr. 96.

Brandenburg dieser von Uns herstammenden Linie in der Chur, daß sie dieses Unser Fidei-Commis bei Antretung ihrer Regierung und der Churlande zum beständigen Andenken Unserer so wolgemeinten Intention ihnen vorlesen und unveränderlich darüber halten werden.

Und haben, nachdem Wir Uns nurerwehnte diese Unsere Stiftung und Disposition von Wort zu Wort zu unterschiedenen Malen vorlesen lassen und wol erwogen, dieselbe nicht allein mit Unserer eigenen Hand, sondern auch Unsers vielgeliebten Sohns, des Chur-Prinzens Ld., daß Sie allem dem, was Wir, wie vorhero beschrieben, disponiret und verordnet, Wir Sr. Ld. auch vorhero vorlesen lassen, in söhnllichem Gehorsam nachkommen und darüber halten wollen, eigenhändig unterschrieben und Unsere Insiigel daran zu hangen befohlen. So geschehen und gegeben zu Potsamb, den 25ten Januarii Anno 1688:/:

[Eigenhändig:] Fridrich Wilhelm Churfürst.

Nachdem Unser gnädiger und höchstgeehrtester Herr Vater aus sonderbarer churfürstlicher und väterlicher Zuneigung und Vorsorge eine Stiftung und Fidei-Commis Uns und Dero Churhause zu gute, wie vorhero mit mehrem beschrieben, aufgerichtet und bestätigt, Wir auch zu Beforderung dieser so wolgemeinten Intention Uns freiwillig erkläret, daß, was Wir aus Unserer mütterlichen Verlassenschaft und Testament ererbet und Unsers Herrn Vaters Gnd. Uns würden extradiren lassen, bei dem Churhause und Stamm der Churfürsten zu Brandenburg von Sr. Gnd. herrührenden Linie beständig und unverändert lassen und allem dem, was Sie zu diesem Ende darüber gnädig und väterlich, wie Wir Sie deshalb söhnllich ersuchet, disponirten, in söhnllichem Gehorsam nachkommen wolten, diese Disposition auch vorhero Uns zu verlesen gegeben worden und Wir dieselbe wol erwogen: so versprechen Wir hierdurch für Uns und Unsere Erben wolbedächtlich, allem demselben, wie es vorhero beschrieben und von Unserm gnädigen Herrn Vater unterschrieben, in söhnllichem Gehorsam nachzukommen, beständigst darüber zu halten und auf keinerlei Weise Uns davon abwenden oder hindern zu lassen.

Disponiren auch, was demselben, was Wir aus Unserer mütterlichen Verlassenschaft ererbet und Unsers Herrn Vaters Gnd. Uns werden extradiren lassen, angehet, hierdurch wissentlich und wol-

bedächtlich, daß solches, wie vorhero gemeldet, ein ewiges Gestifte bei dem Churhause der Marggrafen von Brandenburg von Unseres Herrn Vaters Gnd. herrührender Linie, wie es am allerbeständigsten sein oder erdacht werden kan, sein und bleiben solle.

Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und Unser Insiegel daran hangen lassen. So geschehen und gegeben zu Pottstamb den fünfundzwanzigsten Januarii des Eintausend sechs=hundert achtundachtzigsten Jahrs.

[Eigenhändig:] Friderich ChurPrinz.

Beilage Nr. 5.

Kurfürst Friedrich Wilhelm beschenkt einige namentlich aufgeführte Bediente der kurfürstlichen Kammer.

Potsdam 1688 April 27 (Mai 7)

Die Ausfertigung (auf Papier) befindet sich im HA. Die Urkunde ist im Jahre 1851 aus der Registratur des Generalpostamts an das HA. abgegeben worden.

Ungedruckt. Inhaltsangabe bei Droysen IV 4 S. 169/170¹.

Demnach Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Brandenburg, Unser gnädigster Herr, einige dero Bedienten, insonderheit diejenige, welche ihro in der Cammer Zeit wehrender ihrer langwierigen Unpäßlichkeit treu und fleißig aufgewartet, folgendermaßen beschenkt, als: Dero Räte und Geheimbtem Cammerdiener Kornmeßern zweitausend Thlr., dero Geheimbtem Cammerier Heydekampfen eintausend Thlr.; dero Geheimbten Cammerdienern Neubauern eintausend Thlr., Senningen eintausend Thlr.; Coulombellen fünfhundert Thlr.; Jh. Churfl. Durchl. der Churfürstin Cammerdiener Micheln fünfhundert Thlr.; Hammersteinen eintausend Thlr., Seylern eintausend Thlr.; dero Leib=Chirurgo Klercken achthundert Thlr.; dero Hof= und Reise=Apothekern Memmertzen fünfhundert Thlr.; dem Hof=Apotheker Reichenowen zweihundert Thlr.; dem Mooren Wilhelmen dreihundert Thlr.; imgleichen dero Hof=Rat und Hof=Rentmeister Stillen zweitausend Thlr.; dero Geheimbtem Secretario Bergio zwölfhundert Thlr.; dero Hof=Rat Sculteto fünf=

¹ Droysens Angabe „von Fuchs' Hand“ ist unrichtig.

hundert Thlr.; und dann auch dero Würklichem Geheimbtem Räte und Lehns-Directori, dem von Fuchs, zu Erkaufung eines Gedächtniß-Ringes zweitausend Thlr.; welches zusammen machet die Summe von fünfzehntausend und fünfhundert Thlr.: als befehlen Sie dero Hof-Rat und Hof-Rentmeister Cunrad Barthold Stillen hiemit in Gnaden, jetspecificirte Summe von fünfzehntausend und fünfhundert Thlr. denen Vorbenanten, einen jeden auf seine Quitung aus denen Postgeldern, vor allen andern Ausgaben auszahlen zu lassen und selbige hiermit, wie auch mit denen Quitungen zu belegen. Signatum Potsdam den 27. Aprilis 1688.

[Eigenhändig, mit unsicherer Hand:] Friderich Wilhelm.

[Darunter ein Daumfiegel Friedrichs III. in schwarzem Lack; dasselbe wie bei Nr. 29].

Beilage Nr. 6.

Die erste Ermahnung Kurfürst Friedrichs III. an seinen Nachfolger.

[beendet Anfang 1698]

1. Aufrechterhaltung der Primogenitur. Preußen. 2. Bündnisse. 3. Bewahrung des Friedens. Förderung der Evangelischen. 4. Armee und Offiziercorps. 5. Beamte. Geistlichkeit. 6. Oper und Komödie. 7. Zweck dieser Schrift. 8. Warnung vor Ministerallmacht. Dandelman.

Die eigenhändige Niederschrift des Kurfürsten auf fünf losen, erst später gehefteten Foliobogen befindet sich im HA. Sie weist mehrfach kleine Streichungen und Korrekturen auf und ist ohne Datum und Unterschrift. Auf dem alten Umschlag steht (von der Hand des Kurfürsten): „NB. Meine letzte vermahnung an meinen Souceßoren, wornach Er sich richten kan, damit Ihme die regierungs-Last nicht zu schwer fällt.“

Was die Datierung anlangt, so stammt der letzte Abschnitt, wie sein Inhalt ergibt, aus der Zeit der beginnenden Untersuchung gegen Dandelman: nach seiner Abführung nach Spandau (10./20. Dez. 1697) und vor seiner Überführung nach Peitz (27. Febr./9. März 1698). Danach hat offenbar Ranke seinen Ansaß — 1698 — gemacht. Wie sich bei seiner Länge von selbst versteht, ist das Schriftstück nicht in einem Zuge niedergeschrieben; nach dem Wechsel in der Farbe der Tinte zu urteilen, ist die Niederschrift in fünf Absätzen erfolgt. Der letzte Abschnitt ist ganz offensichtlich nicht gleichzeitig mit dem 7. zu Papier gebracht; dieser 7. aber ist ohne Zweifel

zuerst als Schluß des Ganzen gedacht gewesen und seine jetzige Stellung nur dadurch zu erklären, daß der 8. nachträglich angefügt worden ist. So erhebt sich die Frage: wann sind die ersten 7 Abschnitte geschrieben? Stammen auch sie aus der Zeit nach Dandelmans Sturz? Zu den Papieren, die Dandelman im Dezember 1697 abgefordert wurden, gehörten auch die „Monita paterna“¹. Die Vermutung liegt nahe, daß es die erneute Lektüre dieser „Väterlichen Ermahnung“ von 1667² gewesen ist, die im Kurfürsten unter der Einwirkung der außerordentlichen Vorgänge dieser Wochen den Entschluß zur Abfassung einer eigenen Schrift dieser Art hervorgerufen hat. Dagegen erhebt sich aber ein Bedenken. Bei dem letzten Absatz des 4. Abschnitts, der bereits eben die Warnung enthält, die den Inhalt des 8. ausmacht, zieht der Kurfürst nicht das Beispiel Dandelmans heran, das sich ihm doch in diesen Wochen aufdrängen mußte und aufgedrängt hat, wie der Zusatzabschnitt 8 zeigt: schwerlich ist also Abschnitt 4 erst damals geschrieben worden. Wann der Hauptteil des Schriftstücks verfaßt ist, wird sich, wofern nicht noch irgendein positives Zeugnis auftaucht, nicht mit Sicherheit sagen lassen: vielleicht zu Anfang des Jahres 1697, als der Kurfürst seinem Testament ein zweites Kodizill (Nr. 31) hinzuzufügen für gut fand?³

Die „Bermahnung“ Friedrichs III. will nicht an die Stelle der des Vorgängers treten, sondern neben sie; die Erfahrungen des Vaters durch die eigenen ergänzen; wo sie gleichwohl die dort schon behandelten Fragen berührt, schließt sie sich auf das Engste — auch im Ausdruck — an die ältere Urkunde an (vgl. die Hinweise der Anmerkungen).

Inhaltsangabe bei Ranke, Genesis S. 481. Einzelne Sätze im Wortlaut bei: M. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche I S. 361, 363; Historische Zeitschrift Bd. 67 S. 280; P. Haake, Brandenb. Politik und Kriegsführung 1688/89 S. 27, 118, 145; E. Berner, Gesch. des preuß. Staates S. 238 (Faksimile).

Stahsmaximes, wornach meine Nachkommen sich richten können.

Führ daß ehrste muhs ein regent sein vertrauen auf dem setzen, von welchem alles herkömpt, nehmlich auf dem höchsten Gott, morgen und abent zu demselbigen fleißig behten und demselben sein anliegen führtragen, und hernachmahls seine geschäfte mit

¹ Vgl. das S. 286 mitgeteilte Schreiben Dandelmans vom 20. April 1701.

² Vgl. Künzel-Haß, Die politischen Testamente der Hohenzollern I S. 41 ff.

³ Ein sicherer terminus post quem ist durch Abschnitt 6 gegeben: der Ehescheidungsprozeß gegen die braunschweigische Kurprinzessin fällt in das Jahr 1694. Seit wann Dandelman das politische Testament des Großen Kurfürsten in Händen gehabt hat, konnte ich nicht feststellen.

freuden anfangen, Recht und gerechtigkeit einem Jeden administrieren und darunter keine persohn ansehen, fleißig geheimen rath halten, und wan etwas wichtiges führ kömpt, die Rächte votiren laßen, auch niemahls zugeben, daß der mehr als einer proponire, dan solches confusiohn veruhrsachet, und ein herr selber nicht acht haben kan, was proponiret wirdt.

[1] zum zweiten muhs ein Fürst Sich des Hauses interesse angelegen sein laßen und niemahls zugeben, daß dar mehrere teilungen von Ländern im hause eingeführet werden, als nuhr die aus Franden; wil er aber seinem zweiten Sohn auch einiges führ aus vermachen, so thue er solches; aber keine Fürstenthümer muhs Er einem cadetten geben, dan solches die ruine vom hause unfehlbahr nach sich ziehen würde. ich wil auch hiebey daß exempel des Churhauß Sachsen allegiren und alle meine Nachkommen daführ warnen. Mein Hauß ist nirgens grohs durch geworden als eben dardurch, daß die primogenitura ein gefüret worden, welches mein Herr Vatter mir mit eigener handt auch schriftlich nachgelaßen hat¹, und würde Er sein tage auch keine disposition darwieder gemacht haben, wan Er nicht durch viel lamentiren meiner Stief Frau Mutter endtlich wäre verführet worden², welches ich aber niemahls habe confirmiren wollen, dieweil es dem Gerauschen vertrag schnur stracks zu wieder ist, und vom ganzen hause einhellig beliebt und beschworen worden, daß nuhr dreye regierende häuser sollen gelitten werden; auch, wan daß herzogtuhm Pommern und Mecklenburg dem Churhause zu viele, ad perpetuum der Chur zu incorporiren sey, welches durch den sterbfal des letzterer herzogen Baugeslaf von Pommern ist bewerdstelliget worden, und habe ich mich fest an dem vergleich gehalten. man hat mir zwahr führungeworfen, daß Halberstadt und Minden conquestierte länder³ wären; darhingen habe ich eingewandt, daß es um equivalent führ sohr Pommern sey gegeben worden, und also bey der Chuhr bleiben müste. Ich habe mein eigenes interesse nicht darunter gesucht, dan dem höchsten Gott allein bekant ist, ob Er meinem Sohne wirdt daß leben fristen; wo nicht, so werden verhoffentlich meine Brüder eins aus meinem testament sehen, daß ich blohs auf die grendeur des hauses gesehen

¹ Vgl. Künzel-Haß S. 56, wo auch das Beispiel Sachsens angezogen ist.

² Vgl. Nr. 24 Vorbemerkung S. 247.

³ Das heißt Neuwerbungen, über die der Kurfürst habe frei verfügen können. Vgl. Nr. 18 Vorbemerkung und Abschnitt 6 (S. 196 u. 204).

habe, Indehm ich meiner tochter viel hätte zu wenden können, wan ich es nicht deswegen unterlassen.

Es hat auch derjenige, der nach mich kömpt, wol darauf zu sehen, und zugleich auch acht zu haben, daß die Preußen in dem stande verbleiben, worinnen sie ißo sein, und wo nicht, etwas von ihre autorithet abzuschneiden¹, welches ich zum höchsten wil recommendieret haben, doch zum wenigsten nicht mehr autorithet vom herren erlangen; dan genuch satsahm und weldt kündig ist, daß sie, die Preußen, ihren herren Marggraffen Albrechten² nicht als dero erb herren begegnet, sondern alles was erfinliches gewesen zum verdruß gethan, es auch darhin gebracht, daß der Marggraff den fluch anstat Segens ihnen gewünschet. Es hat aber mein nachfolger führnehmlich die moderation darinnen zu gebrauchen; über dehm allezeit beßer ist mit gelimpf seine unterthanen als mit rigeur zu tractieren, dan es heist: *Tondere poecus sed non deglubere.*

[2] Führ daß andere hat ein regierender Churfürst von Brandenburg auf allen seinen nachbahren guht acht zu haben und darhin führnehmlich zu sehen, daß Er mit Ihnen in gesambst in guhter einigkeit lebe und keine unnütze händel ohne uhrsache anfangen, damit es Ihm auch nicht so wie Schweden ergehe. absonderlich aber hat mein Successer mit denen generahl staden und daß Churhauß Sachsen allezeit guhte nachbahrliche freundschaft zu halten; Insonderheit mit Hollandt, dieweil sie mit uns einer religion und glaubens sein³, auch nicht zuzugeben, daß die respublicue überhauffen geworffen werde, dan auf die ahrt es endtlich an uns auch könnte kommen. Er muhs aber auch nicht helfen, daß sie mächtiger werden, damit Sie nicht insupportabel werden. Auf dem Keyser als daß oberhaupt⁴ hat mein Successer auch als zu sehen, und wo möglich mit dem Erzhertzoglichen hause Östreich allezeit in guhter verständnuß zu stehen. Dan gewiß ist es, daß mein hauß allemahl viel guhtes von demselben empfangen hat, und hat Churfürst Friderich der Ehrste vom Keyser Sigismundo die Chur zum ehrsten empfangen und sich dazumahl reversieren müssen allemahl die

¹ Vgl. Künzel-Haß S. 64.

² Gemeint ist der erste Herzog von Preußen (1525—1568).

³ Vgl. Künzel-Haß S. 55.

⁴ Vgl. Künzel-Haß S. 51.

partey zu halten¹. Es haben auch mehrentheils nachdehm solches die Churfürsten allezeit observieret, welches ich absonderlich nachgekommen bin, in dehm ich nicht izunder allein die Keyserl. partey halte, sondern auch noch bey lebzeiten meines Herren Vatters Gnd. allemahl mich befließen dem löblichen exempel der sembtlichen Herren herzogen von Braunschweigs maxiemes zu folgen, indehm ich allemahl die gegenpartey gehalten, umb infallender noht man durch mich wiederumb anfangen konte die alte alliants zu reassumieren, welches dan auch daß hauß Braunschweich observieret, indehm der eine allemahl die andere partey gehalten.

[3] Führs daß Driette muhs Er allemahl darhin sehen, daß Er mit der Krohn Dennemard oder Schweden in guhter alliants stehe, damit wan einer von beyden etwas mit uns anfangen wolte, man alsdan gahr wol den krieg führen kan, und nicht zu zweiffeln stehet, man werde alsdan auch eben so wol von dem höchsten Gott die assistens haben, als wie mein Herr Vatter in den forigen Schwedtschen kriege gehabt hat. Ich vermahne aber meinen Successer, daß Er sich gahr wol hüte keinen unbesonnenen krieg anzufangen und, solange man es immer verhindern kan, den frieden bey zu behalten trachten möge, damit der algemeine man dardurch nicht rouinieret, sondern vielmehr conservieret werde; dan daß gemeine sprichwohrt heist: was der Friede Ernehret, der Krieg wieder verzehret², und hätte ich wünschen mögen, die gnade von Gott zu haben, daß ich meine Landt und leute in frieden hätte regieren können. Es scheint aber, daß Gott solches alles denen evangelischen zum besten geschicket hat, indehm nehst Gott ich der Erste gewesen bin, der dem izigen Könige Wilhelm von Engelandt behgesprungen hat, die große expedition von Irlandt zum effect zu bringen.

und vermahne und erinnere meinen successer in der Chure allezeit, sich denen Evangelischen anzunehmen, dan sonst leichtlich geschehen kan, daß die Catolischen die evangelischen gänzlich ausrotten, welches dan viele böse consequentsen nach sich ziehen wirdt, hingegen hat mein successer Gottes seggen sich jederzeit zu versichern, und daß Er am ende seines lebens auch daß glaubensende

¹ Urkunde Kurfürst Friedrichs I. vom 3. Mai 1415. Riedel B III S. 229 ff.

² Der Kurfürst hat zuerst wie sein Vater (vgl. Künzel-Haß S. 58) geschrieben: Friede Ernehret, Krieg aber verzehret.

darvon bringen werde und einen unsterblichen nahmen bey der ganzen posterithet hinterlaßen. Dieses Religiohnswerck muhß aber doch darbey sehr menagieret werden, und eine jeder religion in dem stande erhalten, wie es in dem Instrumento pacis beschloffen worden ¹.

[4] Führ daß vierte muhß mein nachfolger allezeit darhin sehen daß die Armee in dem stande erhalten werde, damit die benachtbahrten sich führ ihm zu fürchten haben. Er muhß aber in friedenszeit nicht mehr halten, als es daß Landt extragen kan ², und in friedenszeit daß Landt suchen in aufnehmen zu bringen, die soldaten aber im lande unterzubringen verordnen, doch aber allezeit darhin sehen, daß guhte dissipline unter ihnen gehalten, und sie dan und wan zusammen zu ziehen oder campieren zu laßen, darmit sie im exertitio [!] bleiben und durch das müßich gehen nicht zu allem bösen angeführet werden und sie hernacher desto besser in zeit der noht zu gebrauchen. es können auch dieselbe bisweilen zur arbeit oder sonsten irgends zu gebraucht werden, man muhß aber allezeit darhin sehen, daß sie ihr gebührent lohn und kleydung richtig empfangen, welches dan dem herren Ehre thut und Ihm einen grohße liebe unter denen soldaten veruhrfacht. mein Successer muhß aber wol zusehen das denen offitierem [!] nicht mehr willen gelaßen wirdt als solches von nöhten, darmit es Ihm nicht wie mir mit dem Schöninck ergehe, daß der Feldtmarschalck oder general sich über seinem Herren erhöbe; dan weldtkündig ist es, was der Schöninck führ verdruß mir angethan hat. Ich aber habe solches allezeit gedissiemulieret als wüßte ich nichtes, was der passierte; die uhrsache aber wahr führnehmlich, weil er einen großen anhand bey der armee [hatte] und meine garde, welche in 4000 man bestunt, commendierte ³.

Ich Raht und vermahne meinem nachfolger ernstlich, daß Er sich hüte Einem einzigen von seinen Dienern mehr authorithet und macht als anderen zugeben, darmit Er allezeit mit seinem Diener thun könne, was Er wolle.

5. zum fünften hat mein Successer wol acht zu haben, was

¹ Vgl. Nr. 29 Abschnitt 3 S. 293 ff.

² Vgl. S. 296.

³ Vgl. P. Haake, Generalfeldmarschall Hans Adam v. Schöninck, in den Max Lenz gewidmeten „Studien und Versuchen zur neueren Geschichte“ S. 138 und S. 144 ff. (auch gesondert erschienen).

Er führ bedienten an nimt, und wan es möglich, daß sie ja von der reformierten religion sein¹. ich meine aber damit nicht, daß die Lutteraner von allen bedienungen sollen gänzlich ausgeschloßen sein; dan ein Churfürst von Brandenburg allezeit zu reflectieren hat, daß seine meiste unterthanen Lutterisch sein und also sie nicht wol führbey gehen kan, und auch den lutterischen dem reformierten führ zu ziehen hat, wan er capabler ist wie der glaubensgenosse; seint sie aber gleich, so ist der reformierte führ zu ziehen und zu beneficiieren.

daß ganze Landt hat mein Successer in dem stande und bey denen privilegien, so sie von unsern vohrfahren gehabt, zu erhalten und zu schützen; die Cleriesie hat Er im zaum zu halten und nicht zu verstaten, daß Er [!] sich in der regierung mische, dan sie sich sonst erheben; Ihnen doch dabey alles guhtes thun und führ Ihre Subsistens sorgen und, solange sie in ihren schranken bleiben, dieselbe als Gottes Diener auch in ehren halten und darunter keine perjohn ansehen, auch keinen großen unterscheidt unter Ihnen machen, dan sonst dem herren eben so wie dem letzten Churfürsten von Palt gehen werde, daß die geistlichen mehr dan der herr wirdt zu sagen und zu disponieren haben², und so oft als Sie dem herren etwas von geistlichen sachen führzutragen haben, dieselbe gerne admittieren und absonderlich, wan man zum tisch des herren gehen wil, mit Ihnen alsdan von Gottes wohrt oder was Ihm auf dem herzen lieget unter reden.

6. zum Sedsten hat ein Herr auch allezeit acht zu haben, daß keine neue gebreüche als Operas, Commedien und alle andere Fastnachtspiele eingeführet werden³, dan solches eins solches böses

¹ Vgl. Künzel-Haß S. 44 und 48.

² Gemeint ist der letzte Kurfürst aus der simmernschen Linie, Karl (1680 bis 1685), unter dem der streng kalvinische Hofprediger Langhanns den entscheidenden Einfluß hatte. Vgl. Häusser, Gesch. der rhein. Pfalz II 697 ff.

³ Friedrich III. hat auch als König keine ständige Oper geschaffen, und nur bei außergewöhnlichen Festen haben zu seiner Zeit am Berliner Hofe Aufführungen stattgefunden. Die Opernaufführungen in Liezenburg waren Veranstaltungen der Königin Sophie Charlotte (C. Sachs, Musik und Oper am kurbrandenburgischen Hofe. 1910). Was die Komödie anlangt, so hat Friedrich I. im Jahre 1706 mit der Truppe du Rochers einen Vertrag abgeschlossen, der ihr gegen die Verpflichtung, zweimal wöchentlich bei Hofe zu spielen, eine königliche Subvention gewährte; sie ist 1711 wieder verabschiedet worden (vgl. Jean Jacques Olivier, Les comédiens français dans les cours d'Allemagne au XVIIIe siècle, II p. 8 ff.).

nach sich ziehet, daß ein Diener vergießet, wer herr oder knecht ist, und ein großes geldt aus dem lande ziehet, da der her hingegen solches zu des landes besten und nutzen anwenden kan; hingegen die Operas und machinen ein großes kosten und viel böses oftmahls dabey führ gehet, Weswegen ich dan meinen Sohn davon wil abgerahten haben, und lieber solches geldt an schönen Stieftungen, kirchen und schulen anzuwenden hat, wodurch noch Gott oder dem Lande nutzen geschaffet wirdt, und alles daßelbige geldt in dem lande verbleibet, darhin gegen von denen Comedianten alles außer dem lande nacher Italien geschicket wirdt. Ich geschweige, daß Gott dieses letztere mehr gesegnet, und dem herren solches einen unsterblichen nahmen erwecket; darhingegen wan eine Opera ausgespielet, kein mensch mehr davon spricht. oder wil mein Successer daß geldt auch nicht zu solchen gebeüden anwenden, so gebe Er es lieber an denen Soldaten zum unterhalt oder aber die festungen zu reparieren, woraus dan mehr nutzen her springen wirdt. Ich habe mich allezeit darbey wol befunden, daß ich mehr mein geldt zum unterhalt der soldaten oder schönen gebeüden angewendet als Operas heüßer zu bauen, und hat mich der höchste Gott desfalls auch in allem meinem führnehmen so gesegnet, daß alles, was ich bis dato enterprenieret, gelungen ist, Wes wegen ich dan meinen Successer insonderheit davon wil abgerahten haben und Ihn an daß exempel des Churhauses Braunschweig zu verweisen. dan klahr und deutlich zu sehen, daß der höchste Gott allemahl gegen daß Carnuval Ihnen etwas im wege leget, so die lust in betrübnuß verendert; dan hinter einander zwey Prinzen so unglücklich führ dem feinde geblieben sein ¹, und zu leß der verdruß mit der Chur Prinzeß sohrgegangen ². darhingegen mein hauß von dem höchsten Gott gesegnet worden, und ist nicht dran zu zweiffeln, daß der liebe Gott mein hauß noch ferner segenen werde, wan nuhr die nachkommen stehs Ihr vertrauen auf Gott setzen; dan sobaldt man von Gott abfellt, so verläßet Er einen nicht allein, sondern die gewisse strafe folget, gleich wie dem Könige Salomon auch wiederfahren, in dehm das Königreich Ihm genommen, in dehm die meiste von Cherobem ³ abfiehlen.

7. zum siebenden hat mein Successer des Sähligen Chur-

¹ Herzog Karl Philipp, am 1. Jan. 1690 im Türkenkriege gefallen; desgl. Herzog Friedrich August am 10. Januar 1691.

² Sophie Dorothea, die sogenannte „Prinzessin von Ahlden“.

³ Es müßte heißen: von Rehabeam, oder: zu Zerobeam.

fürsten Friderichs Wilhelms eigenhändiges nachgelassene schrift öfters selber zu läsen, in dehm derselbe daraus ein großes licht in seinen affairen finden wirdt, absonderlich was wegen Preussen geschriben stehet¹; und habe ich diese schrift nuhr auch verfertigen wollen, damit, im fal ich führ der majorennitet meines Sohns verstürbe, derselbe sich alsdan sohr daßjenige, so hierinnen beschriben, hüten könne, und wil ich ernstlich denen sohrmündern anbefohlen haben, sich hiernach zu achten, und sobaldt mein Sohn daß achtzehende Jahr erreicht hat, Ihm diese und des Churfürsten Friderich Wilhelms schrift öfters lesen zu läsen, und Ihm dieses versiegelt zu seinen eigenen händen einzureichen, und daß dieses auch nicht eher wäre eröffnet worden, dieweil ich solches aus gewissen uhrsachen bey dem Eynde, so die rächte mir geschworen hätten, ausdrücklich verbohten gehabt, daß diese hinterlassene schrift von keinem, Er sei auch wär er wolle, solte geöffnet werden, es sey dan daß es der Churfürst, welcher nach meinem tode regieren würdt, selber eröffnet.

8. zum achten kan ich nicht umbhin meinem Successer auch zu warnen, daß Er sich hüte einen Minister allein zu raht zuziehen und keinem gahr zu viel zu trauen², Indehm mir solches leyder selber mit meinem gewesenen Oberpresidenten so gegangen ist, nachdehm ich mich mehr auf Ihm als auf einem einzigen vertrauet, Ja nuhr alzu viel nachgegeben, wordurch Er von Dandelman sich eine solche autorithet angemasset, daß man Ihm mehr führ alles gedanket dan mich, Ja auch so weit gekommen, daß man vor meine befehl keinen esgardt mehr gehabt, sondern gesagt, wan es der von Dandelman befühle, so solte es geschehen, Wohrdurch mir dan endtlich die augen geöffnet worden, daß ich Ihn sohr eheste seines Dienstes erlassen, hernacher aber den von Dandelman zur haft nacher Spando bringen lassen. Ich hätte auch wol mich seiner schriften haben bemächtigen lassen, wan nicht der von Barfuhs mich darvon abgerahten hätte, Welches ich noch tausentmahl bereue, daß ich nicht meinen eigenen willen darunter gefolget. dan izunder viel von seine schriften durch Ihn seindt zerrißen und verbran[nt]³ Worden, daß man Izunder mehr mühe haben wirdt Ihn zu über-

¹ Vgl. Künzel-Haß S. 60—64.

² Vgl. auch Künzel-Haß S. 48.

³ Riß am Papierrande.

weisen, daß man durch seine eigene documenta hätte thun können¹.

Beilage Nr. 7.

Die zweite Ermahnung König Friedrichs I. an seinen Nachfolger.

Cölln an der Spree 1705 Mai 9

1. Warnung vor leichtfertigem Kriegsführen. 2. Neutralität im nordischen Kriege. 3. Erhaltung der Armatur. 4. Schluß.

Die Ausfertigung (auf Papier in Festsform) befindet sich im H.A. Sie ist nicht, wie die Ermahnung von 1698, eigenhändig vom König, sondern von Kanzleihand (Camphausen) geschrieben und vermutlich von Ilgen konzipiert: wenigstens hat dieser das im H.A. Rep. 45 K 10 befindliche, mit dem Mundierungsvermerk versehene Reinkonzept (o. D.) gezeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Testaments Nr. 35, dem sie als politisches Testament ergänzend zur Seite tritt und mit dessen Bestimmungen in Abschnitt 6 (S. 334) sie sich teilweise berührt.

Als das Testament von 1705 im Jahre 1707 durch ein neues ersetzt wurde (Nr. 36), ist auch das politische Testament neu ausgefertigt worden, jedoch ohne die geringste Änderung des Textes. Die Ausfertigung vom 18. März 1707 befindet sich gleichfalls im H.A.; ihre äußere Ausstattung entspricht der von 1705 bis auf die Besiegelung: unter Papierdecke das Siegel Klinkenberg II Abb. 28 (vgl. Klinkenberg S. 100 Anm. 1).

Ungedruckt. Inhaltsangabe bei Ranke, Genesis S. 477 u. 482 (nach der ihm allein bekannt gewordenen Ausfertigung von 1707).

Wir Friederich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg [u. s. w.], geben hiemit zu vernehmen:

[1] daß, gleichwie eine der größten Glückseligkeiten, womit Gott der Höchste Unsere anfänglich als Churfürst und nachgehends als König, nun zimliche Jahre her geführte Regierung so reichlich gesegnet hat, darin bestehet, daß, obzwar während solcher Zeit fast immerhin ganz Europa und absonderlich das Römische Reich

¹ Dandelman hat die Beschuldigung, daß er die ihn belastenden Papiere verbrannt habe, auf das Entschiedenste zurückgewiesen; unter dem, was er vernichtet habe, sei „nichts Verhängliches gewesen, hätte es auch mit Vorbewußt des Hr. Generalfeldmarschalls [Barfuß] gethan“. Er erbot sich, das auf seinen Eid zu nehmen. Vgl. Brehwig, Der Prozeß gegen Eberhard Dandelman S. 104 f.; Förster, Friedrich Wilhelm I., Bd. I Urk. I S. 15.

und Unsere sämtliche Nachbarn an allen Orten in schwere landverderbliche Kriege verwickelt gewesen und deren Lande und Unterthanen dabei unfäglichen Schaden, Unglück und Elend ausstehen müssen, Wir dennoch die Gnade von Gott gehabt, daß solche Krieges-trouben Unser Königreich, Churfürstenthumb und übrige Provincien nicht ergriffen, sondern dessen Einwohner in stolzer Ruhe und vollem Frieden nicht allein bei dem Ihrigen sich erhalten, sondern ihren vorigen Wohlstand umb ein Merkliches verbessern und zu mehrern Flor und Aufnehmen bringen können: also Wir auch dem Höchsten vor diese Uns, Unserm Königlichen Hause, auch anvertrauten Landen und Leuten verliehene große Wolthaten demütigsten Dank sagen und seine Allmacht inständigst ersuchen, daß sie dieses edle Kleinod des lieben goldenen Friedens nicht allein Uns auf die etwa noch übrige Zeit Unserer Königlichen Regierung erhalten, sondern den hierunter Uns bisher verliehenen Segen auch auf Unsers Sohns, des Cron-Prinzen Vbdn., wen[n] dieselbe dermaleinst Uns in der Regierung nachfolgen werden, gnädiglich fortführen und continuiren wolle. Alldieweil aber hiebei ein Vieles darauf ankömft, daß man auch alle Gelegenheit, wodurch man oft ganz unversehens und eben so leicht aus Unvorsichtigkeit als durch Vorsatz in Krieg und Weitleufigkeit verwickelt werden kan, außs sorgfältigste vermeide, so wollen Wir hochgedachten Unserm Sohn den Cron-Prinzen hiemit väterlich gewarnet und vermahnet haben, wan derselbe dermaleinst nach Uns Unserm Königlichen Tron betreten und Unser Königreich, Churfürstenthumb und Lande beherrschen wird, hierunter alle ersinnliche Circumspection zu gebrauchen, auch alle seine Consilia und Actiones dahin zu richten, daß er seinen Estat in Friede und Ruhe erhalten, Krieg und Unruhe aber von demselben, solange als es immer sein kan, abwenden möge. Absonderlich haben Seine Vbdn. vor allen denen sich zu hüten, die aus bloßer Regierfucht, und umb nur mehr Land und Leute zu erwerben oder auch durch viel Kriegs-Actiones Gloire und einen großen Namen in der Welt zu erlangen, dieselbe zum Krieg und Ergreifung der Waffen bewegen wollen.

Dan obzwar Seine Vbdn., wie Wir auch selbst bei wärender Unserer Regierung gethan, keine Gelegenheit, wobei Sie mit Recht und aus solchen Ursachen, die in Gottes Wort, den natürlichen und Völker-Rechten, auch des Römischen Reichs Grund-Gesetzen gegründet sein, ihre Gränzen erweitern und die Grandeur ihres Königlichen Hauses mehr und mehr befestigen und ausbreiten können, zu

verabfeumen haben, so ist es dennoch nicht zu verantworten, es pfelet auch Gottes schwere Strafe unausbleiblich darauf zu erfolgen, wen[n] man ohne genugsamen Fueg und Recht seinen Nachbarn das Ihrige nehmen, die alten Gränzen verrücken und sich dadurch größer und mächtiger machen will. Inmaßen Wir dan, wan Gott dermaleinst über Uns gebieten wird, Seiner Vbdn. ohnedem schon so viel und große Lande hinterlassen, daß Sie damit allemal eine considerable Figur unter allen europaeischen Puissancen machen und Gloire genug erwerben werden, wen[n] Sie Unser Haus nur in dem Lustre, Macht und Ansehen, worin Wir solches durch Gottes Beistand gebracht, erhalten. Es werden auch dannenhero Seine Vbdn. wol thuen, wan Sie, so oft Sie währender ihrer Regierung glauben, daß ihr jemand von ihren Nachbarn zu nahe gekommen oder daß sich eine Gelegenheit zu Erwerbung neuer Avantage erugne, vor allen Dingen, und ehe deshalb zu den Waffen gegriffen wird, durch gewissenhafte, redliche, desinteressirte, in dem Interesse des Hauses erfahrene, auch in anderen wichtigen Angelegenheiten probirte und treu erfundene Diener alles wol erwegen und vor allen Dingen auf die Justiz der Sachen, und ob dieselbe auch dergestalt, daß sie bei Gott und der raisonnablen Welt bestehen und Beifall finden werde, beschaffen, auch ob die Zeit und Coniuncturen dergestalt, daß man sich einen glücklichen Ausgang dabei zu promittiren habe, bewand, reiflich und wol erwegen lassen, weil es zwar eine gar leichte Sache ist, den Degen zu ziehen, selbigen aber mit Ehre und Avantage wieder einzustecken, sehr schwer zu sein pfelet.

Eine der vornemsten Ursachen, worumb Unsers Sohns, des Cron-Prinzen Vbdn. und alle Regenten Unsers Hauses in keinen Krieg anders als mit großer Vorsichtigkeit sich einzulassen, bestehet darin, daß Unser Königreich, Churfürstenthumb und übrige Lande sehr weit begriffen und gar viel mächtige und meistentheils in contrairer Interesse gegeneinander stehende, auch über den Anwachs Unsers Hauses nicht wenig Jalousie hegende Nachbarn haben, da es dan gar leicht ist, daß, wen[n] ein König in Preußen mit jemand in Krieg gerät, der ander Theil einen oder mehr von solchen Unsern Nachbarn auf seine Seite ziehe und durch dieselbe die Macht Unsers Hauses dergestalt distrahiert werde, daß man große Mühe fünde, den angefangenen Krieg mit gutem Succes auszuführen; worauf Unser Sohn, der Cron-Prinz, allemal, so oft ihm eine Gelegenheit

in Krieg zu geraten vorbömt, wol zu reflectiren, was er dabei von seinen Nachbarn zu gewarten habe, reiflich zu überlegen, und wan er seine Parthei nicht vorher dergestalt machen kan, daß er überall sicher sei, sich nicht zu engagiren hat.

[2] Diese Vorsichtigkeit wollen Wir auch des Cron-Prinzen Vbdn. absonderlich bei dem gegenwertigen polnischen Kriege umb so viel mehr außs Beste empfohlen haben, weilen eben dieser Krieg, wan man sich nicht wol dabei vorsiehet, Uns und Unserm Hause leicht fatal sein könnte. In solchem Absehen haben Wir auch allemal eine exacte Neutralität dabei zu halten gesucht, beiden Theilen den Frieden angeraten und dazu allerhand Vorschläge gethan. Wir werden auch ferner, solange Uns Gott das Leben läffet und dieser Krieg continuiret, dabei beharren, und ist kein Zweifel, daß Wir oder nach Unserm in Gottes Händen stehendem Todesfall Unser Sohn, wan derselbe in solchem tramite fortfähret, in einer guten Krieges-Verfassung bleibt und sein Tempo recht wahrnimt, bei diesen polnischen Troublen, ob er gleich nicht in den Krieg mit eintritt, dennoch bei künftig erfolgendem Frieden, oder auch noch vorher, ein oder ander considerables Avantage zu erwerben Gelegenheit finden werde.

[3] Ob Wir aber gleich nicht gut finden, daß Unser Sohn, der Cron-Prinz, sonderlich in den ersten Jahren seiner Regierung, da ein neuer Regent mehr seinen Staat formiren und befestigen als selbigen durch hitzige und praecipitirte Consilia in Gefahr und Hazard setzen muß, sich ohne Not, und wan er nicht gleichsam mit Gewalt dazu genötiget wird, in Krieg einlassen soll, so ist doch Unsere Meinung keinesweges, daß Seine Vbdn. ihre Krieges-Verfassung negligiren und schwächen oder selbige gar eingehen lassen sollen. Vielmehr wollen Wir Seine Vbdn. hiemit väterlich erinnert haben, daß, gleichwie Wir die Armatur Unseres Hauses durch Gottes Segen und Unsere dabei angewante unablässige Bemühung und Sorgfalt weit höher, als keiner von allen Unsern Vorfahren annoch gethan hat und thuen können, gebracht, und dieses nechst Gottes Hülfe und Beistand das vornemste Mittel ist, wodurch Wir Uns von allen Unsern Nachbarn respectiren machen und den Krieg von allen Unsern Gränzen abgehalten, also Seine Vbdn. dieses Mittels sich auch weiter bedienen und ihre Armatur jedesmal so hoch, als es ihres getreuen Königreichs, Churfürstenthumbs und übriger Lande Zustand erleiden will, einrichten wollen, zumal nicht abzusehen, wie

bei diesen höchstgefährlichen und geschwinden Läuften ein großer Herr sich und seinen Estat anders als durch eine gute und beständige Kriegs-Verfassung maintainiren und erhalten könne¹. Nur aber haben Seine Vbdn. dabei zu gedenken und allemal vor Augen zu haben, daß die Waffen und Armeen zu nichts anders als zu Beibehaltung des Friedens dienen müssen und, wan man denselben, ohne das Seinige dabei zuzusetzen, haben kan und dennoch Krieg anfänget, solches weder vor Gott noch der vernünftigen Welt zu verantworten, auch insgemein von dem Höchsten mit Unsegen und niedrigem Succesß bestraft zu werden pflege, wie solches die frische Exempla des Königs in Polen, Augusti, auch der beiden Churfürsten von Cöllen und Bayern nur mehr als gar zu klaar zeigen.

[4] Es ist Unserm Sohn, dem Cron-Prinzen, bekant, mit was unablässigem Fleiß Wir Uns Tag und Nacht auf alles, was den Flor und Wolstand Unsers Königlichen Hauses einiger Gestalt befördern und hingegen Unheil und Schaden von demselben abwenden kan, appliciren. Das Werk selbst zeuget auch, was durch Gottes Hülfe, als welchem Wir in tiefester Demut alles einzig und allein zuschreiben, bisher hierunter geschehen. Und werden also Seine Vbdn. dem hierin enthaltenen wolgemeintem und reiflich überlegtem Einrat Ihres getreuen Vaters, der nicht allein bei seinem Leben Seiner Vbdn. alle ersinnliche Liebe und Gütigkeit erweist, sondern auch nach seinem in Gottes Händen stehendem Todesfall ihr höchstes Vergnügen, welches in glücklicher, ruhiger und friedlicher Beherrschung des ihro hinterlassenden Königreichs, auch übriger Lande und Leute hauptsächlich bestehet, gern auf alle Weise befördern will, hierunter als ein gehorsamer Sohn hoffentlich folgen. Welches dan Gottes Segen, den Wir in allen Unseren Actionen handgreiflich verspüren, dermaleinst auf Sie bringen und Sie zu einem glücklichen und von Gott und Menschen geliebten Regenten machen wird. So geschehen zu Cölln an der Spree den 9. Maji Ao. 1705.

[Eigenhändig:] Friderich R.

[Darunter ein Daumsiegel in schwarzem Lack; nicht bei Alkenborg].

¹ Vgl. Nr. 35 Abschnitt 6 (S. 334).

Beilage Nr. 8.

Das Fideicommißstatut König Friedrichs I.

Cölln an der Spree 1710 [Dezember]

Eingang. Bestandteile des Fideikommißes. Succession. Bedingungen für die Nachfolge der fränkischen Linie. Collegium illustre. Schluß.

Die Ausfertigung der Urkunde ist nicht erhalten. Im HA. befindet sich ein von Jlgem stark durchkorrigiertes Konzept, ein auf diesem Konzept beruhendes Reinkonzept und zwei mittelbar oder unmittelbar auf die Ausfertigung zurückgehende Abschriften (Rep. XXI Kronfideikommiß; Rep. V Kopien Nr. 7).

Zur Vorgeschichte liegen lediglich zwei Schreiben an Jlgem vor. Am 8. August [1710] schreibt Prinzen an ihn: „Je vous renvoie ci-jointe la minute que vous m'avez bien voulu communiquer . . . Je l'ai trouvée entièrement conforme au concert d'Orangebourg¹ et n'y puis par conséquent rien ajouter que de révéler votre l'![!]incomparable savoir-faire qui s'est signalé là-dedans . . .“ Und [E. B. v.] Kameke (o. D.): „Je vous suis infiniment obligé de la communication de cette minute; elle est conçue en des si bons termes que je ne crois pas qu'il y'ait rien à changer.“ Mehrfache Änderungen hat die Schlußformel der Urkunde erfahren. Sie sollte zuerst lauten: „Des zu mehrerer Urkund und Bündigkeit haben Wir gegenwertige Unsere Disposition nicht allein [gestrichen: auf allen Blättern] selbst eigenhändig unterschrieben, sondern auch Unsern Sohn, den Cron-Prinzen, und einige von Unsern Ministris und Dienern allergnädigst requirirt, dieselbe nebst Uns zu unterzeichnen und mit ihren Siegeln und Petschaften zu bedrücken.“ Auf einem besonderen Blatte hat später Jlgem eine andere Fassung angegeben: „Der Schluß von dieser Disposition muß folgender gestalt geendert werden: Des zu Urkund und Bündigkeit haben Wir gegenwertige Unsere Disposition nicht allein selbst eigenhändig unterschrieben, sondern auch von nachgeschriebenen [?] dazu requirirten zeugen unterzeichnen und mit deren Siegeln und Petschaften bedrücken lassen. So geschehen zu Cölln an der Spree . . . Decembr. 1710.“ Auch diese Fassung ist, wie der Abdruck der Urkunde dartut, noch einmal umgestoßen worden; sie zeigt zugleich, daß die Vollziehung erst im letzten Monat des Jahres 1710 stattgefunden haben

¹ Unter Friedrich I. sind wiederholt Ratsitzungen außerhalb Berlins gehalten worden. Die im Geh. StA. (Rep. 21. 127) beruhenden Protokolle des Geheimen Rats sind für 1710 so lückenhaft, daß eine genaue Festlegung der Oranienburger Beratung nicht möglich ist. Friedrich I. war in der zweiten Hälfte des Juli in Oranienburg (Berner, Briefwechsel Friedrichs I. S. 228). Am 25. Juli hat eine Sitzung des Geh. Kriegsrats in Oranienburg stattgefunden, der sowohl der König wie der Kronprinz beigewohnt haben.

kann. Übers Knie gebrochen worden ist die Fertigstellung der Disposition ohne Frage: die beiden Lücken für die Zahlangaben, das Unterbleiben der Zeugenunterschriften, die summarische Datierung beweisen es. Der Grund wird in der Krisis dieser Wochen zu suchen sein: am 12. November war die Untersuchungskommission gegen den Grafen Wittgenstein eingesetzt worden; am 23. Dezember erstattete sie dem König Bericht; am 29. ließ dieser Wittgenstein nach Spandau abführen und gleichzeitig den Grafen Wartenberg seiner Ämter entsetzen.

Über das Schicksal des Originals hat sich nur wenig feststellen lassen. Der einen Kopie (Rep. V) liegt ein Zettel mit der Notiz Chunos bei: „Vom Original vide mein separates Protocoll. Jul. ao. 1713.“ Dazu ein weiterer Zettel: „Des seel. Herrn Hofraths Cuno hinterlassene Brieffschaften habe ich Stück vor Stück mit allem Fleiß durchgesehen, aber das hierbei alleguirte Separat-Protocoll von ao. 1713 so wenig darunter als auch sonst irgendwo auffinden können, und erinnere ich mich auch nicht, selbiges jemals gesehen zu haben. J. C. von der Lith d. 24. Sept. 1733.“ (Auch Lith war Archivar.) Im „Grünen Buche“ hat Herzberg am 19. Februar 1752 eingetragen: „Das Orig. habe ich nicht gefunden“, und eine Notiz gleichen Inhalts findet sich von ihm in den Akten. Wie die Urkunde selbst, so fehlen auch die in ihr erwähnten Spezifikationen, die aber vielleicht niemals angefertigt worden sind.

Einige Stellen gedruckt bei Schulze III 592. Die auf die Juwelen und den Gold- und Silberschatz bezüglichen Sätze sind von P. Seidel im Hohenzollernjahrbuch 1913 S. 45 (die Insignien und Juwelen der Preussischen Krone, Beilage IV) mitgeteilt.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preußen [u. s. w.] thun kund und fügen hiemit jedermänniglich, absonderlich aber Unsern nach Gottes Willen an der Cron und Chur habenden Successoren und Nachkommen, auch anderen Prinzen in Preußen und Marggrafen zu Brandenburg hiemit zu wissen, daß Wir sowol aus eigenem Trieb als auch nach dem Exempel Unserer in Gott ruhenden Vorfahren unablässig darauf bedacht sein, wie Wir die Hoheit, Macht und Splendeur dieses Unsers Königlichen, Chur- und Fürstlichen Hauses durch gerechte und in Gottes Wort approbirte Mittel je mehr und mehr befestigen und empor bringen mögen, auch solchen Unsern Vorsatz durch des Höchsten Segen und Beistand bisher in viele Weise glücklich erreicht haben, und nunmehr dafür gehalten, daß, gleichwie in Kraft der uralten und durch Uns von neuem bestätigten Verfassungen und Grund-Gesetze ermeltes Unsers Hauses das Primogenitur-Recht und die unzertheilte Suc-

cession in die zu Unserm Hause gehörende und demselben angestammte Lande und Provinzien festgesetzt, alle Zergliederungen aber und Alienationes solcher Provinzien und Lande aufs kräftigste verboten worden, also es auch der Nothwendigkeit sei, diejenige Acquisitiones an Graf- und Herrschaften, auch anderen einzelnen Gütern, imgleichen die Pretiosa, Raritäten, auch andere zur Zierde, Magnificenz und Ansehen Unseres Hauses theils auf Uns vererbte, theils sonst von Uns angeschafte Sachen ermeltem Unserm Hause dergestalt zuzueignen und einzuverleiben, daß sie nie und zu keiner Zeit, auch unter keinem Praetext, er habe Namen wie er wolle, demselben entzogen oder auf andere, die in dieser Unserer Disposition nicht begriffen, transferiret werden können.

Solchemnach wollen und verordnen Wir hiemit nach reifem Vorbedacht, mit rechtem Wissen, auch aus höchster souverainen, königlichen und landesfürstlichen Macht und Vollkommenheit, daß Wir die hiernach specificirte Stücke mit einem ewigwährenden, unwiederruslichem königlichem Fideicommiß, wie solches in vim ultimae voluntatis oder sonst am bündigsten geschehen kan, soll oder mag, beleet haben wollen, als nemlich

(1.) Alle diejenige Graf- und Herrschaften, auch andere Güter, Häuser und insgemein alle Immobilia, die Wir, es sei vor oder nach Unserer angetretenen Regierung ererbet, erkaufet, ertauschet oder auf andere Weise an Uns gebracht, und wollen Wir solche von Uns acquirirte Immobilia in eine besondere Specification bringen und selbige dieser Unserer Disposition beifügen lassen.

(2.) Und gleichwie durch den Tod des letztverstorbenen Königs von Engelland die Fürstenthümer Oranien, auch Neufchatel und Valengin, samt verschiedenen anderen zu der Orangischen Succession gehörigen Herrschaften und Gütern, auch Schlössern und Häusern, imgleichen einige considerable Juwelen, samt einer ansehnlichen Quantität Silber, Uns anheim gefallen¹, wovon einige Stücke Wir bereits besitzen und noch mehr zu überkommen rechtliche Hoffnung haben; diese aus ermelter Succession herrührende Lande, Güter und Pertinentien aber vorhin mit einem Fideicommißo zum besten der Nachkommen des Hauses Orange afficiret sein: so

¹ Das ist insofern nicht ganz korrekt ausgedrückt, als König Wilhelm seine Ansprüche auf Neufchatel und Valengin bereits 1694 an Friedrich III. cedierte hatte.

wollen Wir Uns bemühen, wie dieselbe, es sei bei dem mit dem Fürsten von Nassau über diese Orangische Erbschaft aufzurichtendem Vergleich oder auf andere Weise, von solchem Fideicommiss liberiret und folglich Unserm Königlichen Hause auch nach Abgang Unserer Descendenten (die aber der Höchste bis ans Ende der Welt gnädiglich erhalten und fortführen wolle) incorporirt und davon nimmer wieder getrennet und abgerissen werden¹. Wir verbinden auch Unsere Descendenten hiemit, daß, im Fall bei Unserm Leben Wir diesen Vorsatz nicht zum stande bringen könnten, sie, Unsere Descendenten, solange einige von denselben vorhanden, solches zu effectuiren sich bemühen und allen ersinnlichen Fleiß und Sorgfalt deshalb anwenden sollen².

(3.) Zu diesem in Unserm Königlichen Hause gestifteten ewigem Fideicommiss sollen auch gehören alle und jede von Uns ererbte, Uns geschenkte, erkaufte oder sonst an Uns gekommene, in einer besondern Specification begriffene Juwelen, oder die Wir auch ins künftige noch weiter ererben, erkaufen oder sonst auf andere Weise an Uns bringen mögten³, dergestalt, daß dieselbe vor Unserm Königlichen Hauses Cron-Juwelen, nach dem Exempel anderer Königlichen Häuser, gehalten und davon nimmer und auf keine

¹ Nach der im Testament Friedrich Heinrichs von Oranien (auf das die preußischen Erbansprüche sich vornehmlich gründeten) in Übereinstimmung mit älteren Dispositionen festgesetzten Successionsordnung sollte nach dem Aussterben der Nachkommen der Kurfürstin Luise Henriette die Descendenz ihrer nächsten Schwester successionsberechtigt sein. Den Kindern zweiter Ehe des Großen Kurfürsten stand gegebenenfalls kein Successionsrecht zu und noch weniger den fränkischen Linien des Hauses Brandenburg. (Die wichtigsten der oranischen Testamente und Dispositionen sind in deutscher Übersetzung im X. Bande von Königs Reichsarchiv gedruckt; der Abschnitt über die Succession im Testament Friedrich Heinrichs in der Ursprache bei G. Drechsler, Der Streit um die oranische Erbschaft usw. [Leipziger Dissertation 1913] S. 4).

² In dem Vertrag vom 14. Mai, bzw. 16. Juni 1732, durch den der lange Erbschaftsstreit beigelegt worden ist, verzichtet Wilhelm Karl Heinrich Friso von Nassau-Diez für immer auf die an den König von Preußen abgetretenen Stücke des oranischen Erbes, „en sorte que lui, ses hoirs et successeurs n'y puissent jamais rien prétendre, sous quelque titre ou prétexte que ce soit“. Vgl. Löwe, Preußens Staatsverträge aus der Regierungszeit König Friedrich Wilhelms I. S. 408.

³ Ein Verzeichnis aller nach dem Tode König Friedrichs I. vorhandenen Juwelen ist von Seidel im Hohenzollernjahrbuch 1913 S. 45 ff. mitgeteilt.

Weise sollen [oder] mögen veräußert, verschenkt oder sonst auf Andere gebracht werden können¹.

(4.) Alle goldene und silberne Taffel-Servicen, Vasen und andere Geschirre, Buffette und Meublen von Gold und Silber in Unserer Residenz und auf Unsern anderen Häusern².

(5.) Die in Unsern Bestungen und Zeughäusern vorhandene und hiernecht dahin schaffende Canons, Mörser und andere Armaturen, von was Beschaffenheit dieselbe auch sein, als welche auch ohnedem zu Unsern Landen und Bestungen gehören und davon nicht separiret werden können.

(6.) Alle in Unsern Schlössern und Häusern sich befindende oder ferner anschaffende Tapeten, Schildereien und Meublen, imgleichen alles Porcellain, Agath und Cristal, auch andere dergleichen Curiositäten und Pretiosa.

(7.) Unsere Bibliothec, Manuscripta, goldene, silberne und andere Medaillen, Statuen und dergleichen alte und neue Kostbarkeiten und Raritäten.

Und gleichwie Wir während Unserer — Gott gebe! — annoch lange continuirenden Königlichen Regierung alle diese vorher specificirte Stücke und Sachen zum Besten und dem Lustre Unserß Königl. Hauses bei demselben conserviren und nichts davon zu dessen, Unserß Sohns, des Cron-Prinzen, auch anderer Unserer künftig habenden Successoren Nachtheil und Schaden, ob Wir gleich jemanden auf gewisse Zeit oder auch ad vitam den Gebrauch davon gestatten, gar veräußern wollen: also sollen auch Unsere an der Cron und Chur habende Successoren, sie mögen sein wer sie wollen, keine Macht haben, von diesen obbenannten Sachen und allen dergleichen, die Wir künftig etwa noch weiter acquiriren mögten, etwas, es habe Namen wie es wolle und unter keinem Praetext, zu verkaufen, zu verschenken oder sonst zu alieniren, sondern, wan solches geschehen und etwas davon weggegeben, verschenkt, verpfändet oder sonst veräußert were, so soll solches an sich nul, nichtig und von keiner Validität, Unser Sohn, der Cronprinz, auch andere Unsere Nachkommen an der Cron und Chur aber jedesmal berechtiget, auch schuldig und verbunden sein, solche mit Unserm Königlichen

¹ Vgl. Nr. 35 Abschnitt 11 (S. 340).

² P. Seidel, Der Silber- und Goldschatz der Hohenzollern, gibt S. 8 ff. und S. 47 ff. Zusammenstellungen der nach dem Tode Friedrichs I. vorhandenen Silber- und Goldsachen.

Fideicommiss kraft dieses belegte Stücke und Sachen ohne einigen Entgelt wieder zurückzufordern und an sich zu nehmen.

Was aber die Ordnung und Art der Succession in diesem von Uns gestiftetem Königl. Fideicommiss belanget, da ist Unsere Willensmeinung und disponiren Wir hiemit ferner, daß in solchem Fideicommiss in eben der Ordnung und auf eben die Art, wie in Unserm Königreich, in der Chur und in Unsern übrigen Provinzen und Landen, nach Alberti Achillis Disposition und dem Geraiischen Vertrage von Fälln zu Fälln succediret, und zuvörderst Unser Sohn, der Cronprinz, und dessen Descendenten, nachgehends aber und wan dieselbe (das Gott verhüte) nicht mehr weren, der jedesmal Uns in der Cron und Chur nach Anweisung ermelter Grundgesetze Unsers Hauses rechtmäßig nachfolgende König in Preußen und Churfürst zu Brandenburg Uns auch zugleich in diesem Unserm Fideicommiss einzig und allein succediren und nachfolgen soll. Welches Wir dan auch nicht allein von Unsern und Unserer Brüder Descendenten, sondern auch von Unsern Bettern, den Marggrafen zu Brandenburg in Franken, wan dieselbe dermaleinst nach Gottes Willen zur Regierung Unserer iezo besitzenden Lande ganz oder zum theil gelangen solten, verstanden und insoweit dieses Fideicommiss auf dieselbe aus besonderer, als das höchste Oberhaupt Unsers Hauses, vor desselben sämtliche Mitglieder tragenden ungefärbten Liebe und Affection extendiret haben wollen; jedoch unter folgenden von Uns dabei zur ausdrücklichen condition sine qua non gesetzten Bedingungen, daß:

(1.) Hochgedachte Unsere Bettern, die Herren Marggrafen in Franken, das zwischen Uns und weiland Marggraf Christian Heinrich zu Culmbach Durchl. vor einigen Jahren aufgerichtete, ihnen allerdings unschädliche Pactum¹ weiter nicht anfechten noch von demjenigen, wohin Wir Uns nachgehends mit beiden fürstlichen Häusern Bareuth und Onolzbach wegen Einrichtung der Kaiserl. Reichs-Lehn-Briefe verglichen², abweichen.

(2.) Daß, wan Unsere Bettern, die Herren Marggrafen zu

¹ Vgl. oben S. 326 Anm. 3.

² Auf einem „Kongreß“ preußischer, bayreuthischer und ansbachscher Bevollmächtigter zu Nürnberg (28. Januar bis 1. Februar 1706) war man über einen neuen Tenor der ansbachschen und bayreuthischen Reichslehenbriefe übereingekommen (sogenanntes „Nürnberger Konzert“. Geh. StA. Rep. 44 HHH 2 u. 3 und KKK 4 D).

Brandenburg in Franken, oder dero habende Descendenten und Successores dermaleinst in Unserm Königlichem Hause hiesigen und anderen Landen succediren und solche Successores sich zu einer andern als der evangelisch-reformirten Religion sich bekennen würden, dieselbe, ehe sie sich der Succession in diesem von Uns stabilirtem Fideicommiss anmaßen können, gehalten sein, vor sich und ihre Nachkommen, in Kraft eines körperlichen Eides, sich schriftlich zu verbinden und zu reversiren, daß sie die alsdan in Unserm sämtlichen zu der Cron und Chur, auch anderen mit denselben combinirten Landen sich befindende reformirte Unterthanen und Kirchen, in specie Unsere Berlinische Dom- und die Neue Parochial-Kirche, Academien, Gymnasia, Jochimsthalische und andere Schulen, auch übrige Pia Corpora und dabei bestellte geistliche und andere Bediente bei ihrer völligen Gewissens-Freiheit, Kirchen- und anderen geistlichen Ordnungen, öffentlichem, ungehindertem und ungeschmälertem Religions-Exercitio und dessen Annexis, auch geistlichen Foundationen, und absonderlich die von Uns gestiftete Waisen-Häuser und Montem Pietatis bei ihren Hebungen, Einkünften, Exemtionen, Praerogativen, Vortheilen und Emolumenten, es habe Namen wie es wolle, ungekränket lassen und handhaben, auch nicht gestatten wollen, daß ihnen das Geringste davon entzogen werde, unter was Schein und Vorwand es auch sei, und

(3.) Daß, wan es zu einem solchen Fall kommen und die Herren Marggrafen zu Brandenburg in Franken oder deren Nachkommen, Unsere oder Unserer Brüder Descendenten in Unsern iezo beherrschenden Landen succediren und alsdan von Unserm oder Unserer Brüder Descendenten eine oder mehr Princessinnen vorhanden sein solten, aus diesem Unserm Königlichem Fideicommiss die Summe von ¹, welche, wan nur eine Princessin sich findet, derselben allein, sonst aber, und wan deren mehr übrig bleiben, unter dieselbe in gleiche Portiones zu vertheilen, über ihre nach den Verfassungen Unserm Hause habende Ehegelder und Ausstattung

¹ Hier ist sowohl in den Konzepten wie in den Kopien der Ausfertigung eine Lücke freigelassen. In dem von Jgen durchkorrigierten Konzept ist von Jgen eingetragen: „drei Millionen Rthl.“; diese Worte unterscheiden sich von allen anderen Korrekturen Jgens durch andere Färbung der Tinte, sie sind offenbar erst später eingefügt, wie sie denn auch in dem S. 436 erwähnten Reinkonzept fehlen. Auch im Original ist ohne Zweifel hier eine Lücke gelassen worden.

baar ausgezahlet werde. Gestalt Wir dan ermelte Unsere Fideicommiss-Erben mit diesem onere umb so viel mehr zu belegen berechtiget sein, weil die meiste und vornemste zu diesem Fideicommiss gehörige Stücke und Sachen von Uns acquiriret sein, und Wir also nach den Verfassungen Unsers Hauses davon auch wol zum Besten eines Extranei hetten disponiren und Unsere Vettern in Franken gänzlich dabei übergehen können.

Inmaßen¹ dan auch, im Fall sie der obbemelten ersten und zweiten Condition wegen des fürstlichen Culmbachischen Pacti und Conservirung der reformirten Religion sich nicht solten bequemen wollen oder derselben nachgehendß in dem allergeringsten zuwieder handeln, die sonst in diesem Fideicommiss begriffene Stücke und Pertinentien insgesambt an die aus Unsern und Unserer Brüder Descendenten überbleibende Princessinnen oder die von anderen Princessinnen dieses Unsers Königl. Hauses posterirende, dem letzten Könige und Churfürsten Unsers Stammes nechst angehörende, der reformirten Religion zugethane Anverwanten heimbegefallen sein sollen.

Derjenige Fürst aber, welcher solcher gestalt in diesem Unserm Königlichen Fideicommiss auf oberwehnten Fall succediret, soll Gott zu Ehren und damit Unser Andenken auch in diesem Stück bei der Nachwelt in Ruhm und Segen sei, aus² diesem Fideicommiss ein Collegium illustre fundiren, in welchem jederzeit³ Cadets fürstlichen Standes, welchen es sonst an denen zu ihrer standesmäßigen Erziehung erfordernten Mitteln ermangelt, frei und ohne einigen dazu thuenden Zuschub in allen fürstlichen Wissenschaften und Exeritiis gewisse Jahre lang unterwiesen und angeführet werden. Und wollen Wir wegen solchen Collegii, und wie es damit eigentlich einzurichten, eine absonderliche Ordnung und Foundation hinterlassen.

Diese Unsere Disposition, die Wir wolbedächtigt zum Besten und Aufnehmen Unsers Königlichen, Chur- und Fürstlichen Hauses gemacht, soll die Kraft eines letzten Willens, Testaments und Codicils haben, auch keiner von Unsern Nachkommen oder anderen Prinzen und Prinzessinnen Unsers Hauses noch sonst jemand dar-

¹ Vorlage: Inmaßen Wir:

² So hat Jgen im Konzept geschrieben; das Reinkonzept hat statt aus „mit“, was, wie die Kopien zeigen, auch in die Ausfertigung übergegangen ist.

³ Hier eine Lücke in den Konzepten und den Kopien.

wieder sich des Geringsten unterfangen, so lieb einem jeden ist — neben dem, daß solches alles vor ganz nul, nichtig und von keinem Effect sein soll —, den schweren Unsegen und Gottes Strafe, die Wir auf die Contravenienten geleet haben wollen, zu vermeiden.

Des zu Urkund und Bündigkeit haben Wir gegenwertige Unsere Disposition eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Majestätssiegel¹ daran hangen lassen. So geschehen [zu]² Coelln an der Spree nach Christi Geburt im Eintausend siebenhundert und zehenten und Unserer Königlichen Regierung im zehenten Jahre.

Friederich R.

G. v. Wartenberg.

Beilage Nr. 9.

Das erste Testament König Friedrichs des Großen.

1752 Januar 11.

(Gedruckt im Hohenzollern-Jahrbuch 1911, S. 81—90.)

Wiederholt hat Friedrich der Große an den Vorabenden wichtiger Entscheidungen, die den Gedanken des Todes unabweisbar aufdrängen, lektwillige Bestimmungen getroffen: so zwei Tage vor der Schlacht bei Mollwitz und wieder beim Auszuge in den Siebenjährigen Krieg, so vor Leuthen und vor Zorndorf: kurze Anweisungen an einen seiner Brüder oder einen Minister oder an seine Generale, was zu tun sei, wenn die Kugel ihn trifft; militärische und politische Ratschläge, Anordnungen über sein Begräbniß und über sein Vermögen, Empfehlungen seiner Getreuen — was der ernste Augenblick jeweils als das Wesentlichste erscheinen ließ³. Aber nur zweimal hat er ein wirkliches Testament gemacht: 1752 und 1769.

¹ So lautet der Schluß in beiden Kopien der Ausfertigung. In den Akten befindet sich ein Zettel Chunos, der den Schluß des Originals mitteilt; er hat „Insiegel“ statt Majestätssiegel.

² Nur bei Chuno, nicht in den Kopien.

³ *Oeuvres* IV, 261; XXV, 317; XXVI, 85, 180, 533; *Politische Korrespondenz* I, 201; XIV, 197; XVI, 70; XVII, 158, 183. Die bei Preuß, Friedrich der Große I, 449 angeführte Tutelardisposition vom 15. August 1756 befindet sich im Kgl. Hausarchiv; sie wurde erneuert am 4. Dezember 1758 unter gleichzeitiger Eventualernennung des Prinzen Heinrich zum Generalissimus der Armee und Chef aller Kollegien des Staates. Dagegen hat sich die bei Seyfarth, *Lebens- und Regierungsgeschichte Friedrichs II.*, Teil III, S. 67 (1788)

Das Testament von 1769 ist bald nach Friedrichs Tode an die Öffentlichkeit getreten¹ und als „eine Urkunde von der Denkart und dem Charakter dieses großen Königs“ begeistert aufgenommen worden; das erste ist bis heute unveröffentlicht geblieben. Der Herausgeber seiner Werke hat es zwar gekannt — er erwähnt es in der Einleitung zu dem Abdruck des letzten Testaments² —, aber er hat es nicht mitgeteilt, und wenn man die beiden Urkunden nebeneinander legt, braucht man nicht lange nach den Gründen zu suchen: so stark ist die Übereinstimmung in der Anordnung sowohl, als in der Ausführung der einzelnen Punkte, daß sie nur als zwei Redaktionen desselben Textes zu betrachten sind. Was Wunder, daß Preuß sich an die endgültige Fassung gehalten hat? Wer aber näher zusieht, gewahrt neben einer Reihe nebensächlicher Abweichungen, wie der veränderte Zeitpunkt der Abfassung sie notwendig mit sich brachte, auch einen Unterschied von grundlegender Bedeutung, um dessentwillen allein schon, wie ich zu zeigen hoffe, eine Mitteilung des älteren Dokuments sich rechtfertigt.

Das Original ist uns freilich nicht erhalten. Der König hatte es sich Anfang Januar 1769 aus dem Archiv, wo es am 13. Januar 1752 deponiert worden war³, kommen lassen, um es bei der Abfassung des geplanten neuen Testaments zugrunde zu legen. „Je ferai aux dispositions y contenues les changements nécessaires, et je vous remettrai ensuite ce nouveau testament, pour le faire déposer aux archives de ma maison royale à la place du premier.“⁴

erwähnte „Anordnung in Absicht der Thronfolge“ vom Frühjahr 1761 weder im Hausarchiv noch im Geh. Staatsarchiv ermitteln lassen. Ich zweifle nicht, daß die Angabe irrig ist.

¹ 1791 in Schlözers Staatsanzeigen (Heft 64).

² Œuvres VI, S. XIII. Der Abdruck des Testaments von 1769 (S. 215 ff.) ist korrekt; doch ist bei Absatz 9 das *et vor un beau lustre* zu tilgen; die Konjekture auf S. 216 ist an sich unmöglich und zudem völlig ungerechtfertigt: *unter son épouse* ist die Gemahlin des Thronfolgers zu verstehen. Vgl. unten S. 462. Ein Facsimile im Hohenzollern-Jahrbuch von 1909 S. 56. Mit einigen kurzen Bemerkungen hat Preuß den Inhalt des Testaments von 1752 in einem Aufsatz über „die Testamente Friedrichs des Großen“ in der Bostischen Zeitung (29. März 1863, Nr. 75, Beilage I) gestreift. Seine Exzerpte und Notizen befinden sich jetzt im Geh. Staatsarchiv zu Berlin (Rep. 92 Nachlaß Preuß Nr. 13).

³ In einem mit zwei Siegeln versiegelten Kuvert mit der Aufschrift: *cette enveloppe contient mon testament*. Vgl. Hausarchiv zu Charlottenburg. Rep. XLVII. Akta betr. das Testament König Friedrichs II.

⁴ Kabinettsorder an den Minister Grafen Finckenstein vom 6. Januar 1769.

Dieses wird er vernichtet haben: zum Archiv wenigstens ist es nicht wieder zurückgekommen. Wir verdanken seine Kenntnis allein dem Umstande, daß der König seinem damals in Berlin anwesenden Schwager, dem Herzog Karl von Braunschweig, am 13. Januar eine eigenhändige Kopie übersandte. „La confiance que j'ai dans votre amitié“, schreibt er an ihn, „m'a déterminé à vous choisir mon exécuteur testamentaire. Il n'est question dans ce testament que d'affaires de famille, du douaire de la Reine votre sœur et du partage de ma succession allodiale, qui ne va pas fort loin, mais qui devient un arrangement de famille nécessaire, puisque je meurs sans enfants, et que le défaut de testament pourrait causer des disputes de famille, auxquelles je ne veux pas avoir donné lieu par ma négligence. Voici les termes dont je me suis servi pour vous prier de vous charger de ce dernier service (folgt die Nachschrift des Testaments). Je remets en même temps entre vos mains une copie du testament¹, tel que je l'ai fait déposer dans les archives avec les formalités usitées, en vous priant de ne la communiquer à personne, pour éviter toutes les jalousies et les brouilleries de famille, auxquelles il pourrait donner lieu, d'autant plus que je ne l'ai montré à âme qui vive.“

Nach dem Tode des Herzogs hat sie sein Nachfolger dem König wieder zugestellt²; sie ist dann mit zahlreichen anderen Schrift-

¹ Das Kuvert der Kopie war mit zwei Ladiegeln verschlossen. Auf der einen Seite eigenhändig vom König: Copie du testament que j'ai fait déposer aux archives le 13 janvier 1752.

² Schreiben vom 3. April 1780: J'ai l'honneur de remettre avec le plus profond respect à Votre Majesté une disposition testamentaire, que Votre Majesté a daigné faire parvenir à mon défunt père en 1752 avec la lettre qui s'y trouve jointe. Da der oben mitgeteilte Brief des Königs der Kopie beiliegt und der Umschlag, in dem beide zurückgesandt worden sind, die Aufschrift „disposition testamentaire“ trägt, so kann kein Zweifel sein, daß sich das Schreiben auf unsere Urkunde bezieht und nicht, wie Preuß, *Euvres* VI, S. XIV, will, auf das Politische Testament von 1752. Die durch Hardenberg mit einem Schreiben des Herzogs vom 19. August 1786 überbrachte Urkunde dürfte wohl eine Kopie des Testaments vom 8. Januar 1769 gewesen sein, in dem der Herzog Karl gleichfalls zum Testamentsvollstrecker ernannt worden war. Was aber hätte den König bestimmen sollen, das Politische Testament, und noch dazu das Original, in die Hände seines Schwagers zu legen? Im Jahre 1763 war allerdings weder das Original, noch eine Abschrift, die der König hatte anfertigen lassen, im Archiv zu finden, doch ist es „nachher zufälliger Weise entdeckt worden“ (Notiz in dem von dem Archivar Diestel an-

stücken in die Hände Friedrich Wilhelms II. gelangt, im Jahre 1802 bei der von Friedrich Wilhelm III. angeordneten Inventarisierung der in den königlichen Schlössern befindlichen Manuskripte aufgefunden und dem Archivkabinett übergeben worden¹.

Copie de mon testament.

1) Notre vie est une course rapide, qui nous entraîne du jour de notre naissance à celui de notre mort. Si je me suis fait une règle de travailler, avec toute l'assiduité possible, à bien arranger les États que j'ai eu l'honneur de gouverner, si selon mes lumières et mes connaissances j'ai fait tout ce qui a dépendu de moi pour les rendre florissants pendant ma vie, j'aurais un reproche éternel à me faire, si, négligeant de faire mon testament, j'eusse donné lieu à toutes sortes de chicanes et de brouilleries domestiques, qui auraient pu naître après ma mort. Ces raisons m'ont déterminé à déclarer ma dernière volonté par cet acte solennel.

2) Je rends de bon gré le souffle vivant qui m'anime, à la nature bienfaisante qui a daigné me le prêter, et mon corps aux divers éléments dont il a été composé. J'ai vécu comme philosophe, et je veux être enterré comme tel, sans faste, sans ostentation et sans la moindre cérémonie; je ne veux être ni disséqué ni embaumé. Si je meurs à Berlin ou à Potsdam, sans être exposé à la vaine curiosité du peuple, je veux être enterré le troisième jour à minuit; qu'on me porte, à la lueur d'une lanterne et sans que personne me suive, à Sanssouci, et qu'on m'y² enterre tout simplement, au haut de la terrasse, dans un caveau que je me suis fait préparer en montant à droite³. Si je meurs en voyage, je

gelegten Repertorium S. 175) und von Herzberg in dem sogenannten „Grünen Buche“ (Repertorium des Archivkabinetts in 3 Bänden, Rep. 7 N. 16) verzeichnet worden (Geh. Staatsarchiv).

¹ Die Aufzählung der bei dieser Inventarisierung ermittelten Friedrichianischen Stücke, die H. Droysen, Friedrichs des Großen litt. Nachlaß (Wiss. Beilage zum Jahresbericht des Königstädtischen Gymnasiums zu Berlin 1911) S. 14 gibt, ist nicht erschöpfend; die ebenda S. 7 Zeile 4—17 aufgeführten Stücke dagegen sind nicht erst in den neunziger Jahren, sondern schon zu Lebzeiten Friedrichs im Archiv deponiert worden.

² m'y zweimal in der Vorlage.

³ Im März 1741 hatte der König gewünscht, qu'on brûle mon corps à la romaine et qu'on m'enterre de même dans une urne à Rheinsberg. Knobels-

veux qu'on dépose mon corps dans l'endroit même, et que, par la première gelée, on le transporte à Sanssouci sans aucune cérémonie. Ceci ne doit point surprendre mes héritiers: le prince Henri ou Maurice d'Orange a été enterré de même dans un bosquet auprès de Clèves¹, et après tout c'est ma volonté.

3) Mon cher frère Auguste Guillaume ou, en cas de sa mort, l'aîné de ses fils alors vivants est l'héritier légitime et naturel de la couronne. Je lui laisse royaume, États, domaines, forts, châteaux, places, munitions, arsenaux, les² pays par moi conquis ou hérités, tous les bijoux de la couronne que conserve la Reine mon épouse, le service d'or et le grand service d'argent de Berlin, mes maisons de campagne, jardins, bibliothèques, galeries de tableaux, cabinets de médailles etc.

4) De plus, je laisse à mon frère le trésor, tel qu'il se trouvera au jour de ma mort, comme appartenant à l'État et étant destiné à le défendre, le soulager, le maintenir et à l'agrandir³.

5) En revanche, mon frère sera tenu à acquitter toutes les dettes⁴ que je pourrais laisser en mourant, et à payer même les choses que j'ai commandées et qui sont dans l'ouvrage.

6) Je laisse à la Reine mon épouse les revenus, dont elle jouit actuellement, le bois franc, deux pièces de vin de Rhin par an, le gibier pour sa table et outre cela 20/m écus d'augmentation de pension. NB.: ces 20/m écus ne lui seront payés qu'à condition qu'elle institue le fils aîné de mon frère héritier de toutes les pierres qu'elle possède actuellement en propre⁵. Et comme il n'y a point de maison royale qui puisse lui servir de douaire, je lui nomme pour la forme la ville de Stettin, en exigeant de mon frère Auguste Guillaume qu'il lui laisse un logement convenable dans le château de Berlin, et je m'attends de son amitié qu'il voudra

dorff doit en ce cas me faire un monument comme celui d'Horace à Tusculum. Pol. Korresp. I, 201. Dazu: Rojer, Friedrich der Große I², S. 98 und 617.

¹ Johann Moriz von Nassau-Siegen, gest. 1679. Vgl. Œuvres VI, 221.

² les zweimal in der Vorlage.

³ Damit will der König verbieten, die Gelder des Tresors zu privaten Zwecken des Fürsten zu verwenden. Vgl. die von Max Lehmann in der Histor. Zeitschrift Bd. 60, S. 263 veröffentlichten, an den Nachfolger gerichteten Reflexions sur l'administration des finances vom 20. Oktober 1784.

⁴ toutes les dettes zweimal in der Vorlage.

⁵ Vgl. Œuvres XXVI, 27/28.

toujours la traiter avec la déférence qu'on doit à une reine douairière, veuve de son frère.

7) Quant à l'allodial de mon héritage, il ne se trouvera pas grand' chose. J'ai regardé les revenus de l'État comme le sang des peuples, dont je leur devais compte, et je n'en ai jamais détourné la moindre partie à mon usage particulier; ainsi je meurs pauvre, satisfait d'avoir la conscience en repos sur l'administration dont j'ai été chargé¹.

Du peu qui me reste, j'institue la Reine ma chère mère héritière de la légitime² de l'allodial; je lui lègue 40/m écus, le gros brillant que je porte au doigt, 40 des plus beaux orangers de Sanssouci, ma vaisselle d'argent travaillée en feuillage de Potsdam, mon plus beau lustre de cristal de roche qui pend dans la chambre où je dîne à Potsdam, 2 services de porcelaine que j'ai à Potsdam, et 20 antals de vin de Hongrie³. NB. Si, de quoi Dieu préserve, ma chère mère décédait avant moi, ce 7ième article s'annule.

8) J'institue mon frère Auguste Guillaume ou, en cas de sa mort, l'aîné de ses fils alors vivants héritier universel de mon allodial⁴, et je veux qu'il paye les legs suivants⁵:

9) 40/m écus à ma sœur de Bayreuth, mon brillant jaune qui est dans mon armoire de Potsdam dans un écrin, deux attelages de chevaux, le Rubens et le van Dyck, qui sont ici à Berlin dans

¹ Vgl. den Abschnitt des Politischen Testaments des revenus que je me suis faits, wo der König das, was er für seine Person braucht, als die Pension, die er vom Staate bezieht, bezeichnet. Die Gelder der Hofstaatskasse gehören, wie Pinke, Acta Borussica, Behördenorganisation IX, 343, bemerkt, nicht dazu: die Hofverwaltung ist im 18. Jahrhundert nur ein Zweig der allgemeinen Landesverwaltung.

² Der Pflichtteil des römischen Rechts. Er betrug in einem Falle wie diesem die Hälfte der Intestatportion. Intestaterben wären nach den mit Novelle 118 übereinstimmenden Grundsätzen der Joachimica von 1527 neben der Mutter auch die Geschwister des Königs gewesen.

³ Anthal ist ein ungarisches Weinmaß, etwa ein Eimer (Preuß IV, 280).

⁴ Vous êtes mon unique héritier, schreibt der König schon vor Mollwitz an seinen Bruder August Wilhelm. Oeuvres XXVI, 85.

⁵ In dem Kodizill vom 28. November 1757 (testament militaire nennt es der König in Erinnerung an das formlose testamentum militis des römischen Rechts) heißt es mit Bezug auf die folgenden Abschnitte des Testaments: Je dispense mon frère de tous les legs en argent comptant que j'ai faits, à cause que le triste état de ses affaires l'empêche de les accomplir.

ma chambre de concert¹, avec 40 antals de vin de Hongrie. NB. Si ma sœur meurt avant moi, l'article 9 est annulé.

10) Je lègue à ma sœur d'Ansbach 2 tabatières garnies de brillants, 10 antals de vin de Hongrie et un attelage de chevaux.

11) Je lègue à ma sœur de Brunswic 10/m écus, la montre en brillants que je porte sur moi, deux tabatières garnies de brillants, un attelage de chevaux prussiens, un de mes beaux carrosses et le diamant vert qui est dans mon armoire de Potsdam.

12) Je lègue 20/m écus à ma sœur de Schwedt.

13) Je lègue à mon frère Henri 4 chevaux de main de mon écurie avec leurs équipages².

14) A ma sœur de Suède une tabatière garnie de brillants.

15) A ma sœur Amélie une tabatière garnie de brillants.

16) A mon frère Ferdinand, qui m'a toujours témoigné de l'amitié, 20/m écus, 100 antals de vin de Hongrie, 6 chevaux de main avec leurs housses, un attelage de chevaux prussiens et le service d'argent de ma seconde table de Potsdam.

17) Je lègue à mon beau-frère, le prince Ferdinand de Brunswic, qui m'a toujours aimé et que j'aime tendrement, 20/m écus, deux tabatières garnies de brillants, deux de mes chevaux de main avec leurs équipages, un attelage prussien, une belle chaise ouverte et 40 antals de vin de Hongrie.

18) Je recommande à mon héritier, avec toute l'affection dont je suis capable, ces braves et honnêtes gens, ces dignes officiers, qui ont fait la guerre avec moi en Silésie, Bohême et Saxe. Je le prie d'avoir soin de tous les officiers et adjudants attachés à ma personne, que je laisserai après ma mort; qu'il n'en renvoie aucun, et qu'il soit persuadé qu'ils auront pour lui la même fidélité qu'ils ont eue pour moi, et dont je conserve en mourant la plus tendre reconnaissance.

¹ Nach Nicolai, Beschreibung von Berlin und Potsdam II³, S. 871 (1786) befanden sich in dem Konzertzimmer: von Rubens „ein allegorisches Bild“ (und das Staffeleigemälde „Vertumnus und Pomona“); von van Dyck „Spielende Kinder“.

² Die Geringsfügigkeit dieses Legates muß um so mehr auffallen, als der jüngere Bruder so reichlich bedacht wird; die Erklärung ist in der seit Jahren bestehenden Spannung zwischen den beiden Brüdern zu suchen (Kosser I², 485). Erst so versteht man ganz, weshalb es von Ferdinand heißt: qui m'a toujours témoigné de l'amitié.

19) Je lui recommande mes secrétaires et surtout Eichel, de la probité duquel j'ai toujours eu lieu de me louer; je lui donne une gratification de 5000 écus. Je veux que chacun de mes valets de chambre reçoive une gratification de 2000 écus, mes garçons de la garde-robe et ceux qui approchent de mon corps, 500 écus chacun, et que l'on leur continue leurs gages sur le même pied qu'à présent jusqu'à ce qu'on les ait pourvus d'emplois convenables.

20) Je lègue aux officiers de l'état-major de mon régiment¹ à chacun une médaille d'or frappée sur mes campagnes et à chaque subalterne une médaille d'argent frappée sur les mêmes sujets; tout cela se trouve dans mon armoire de ma chambre de lit de Potsdam. Je veux de plus qu'on donne à chaque soldat de mon premier bataillon un fr. d'or² de 5 écus, aux deux autres bataillons, à Retzow³ et aux gardes du corps⁴ un demi fr. d'or de 2 écus 12 gr.

21) Par le testament de mon père⁵ je suis obligé de payer 100/m écus⁶ à la maison des orphelins à Potsdam; en cas que je n'ai pas acquitté cette somme avant que de mourir, je veux que mon successeur la paye.

22) Si, avant que de mourir, j'ajoute à ce testament un codicille, je veux que tout ce qui se trouvera marqué et signé de ma main, ait la même force et soit exécuté de même que ce que j'ai réglé par le testament présent.

23) Je recommande à mon successeur ma chère mère, mon épouse, mes frères et sœurs et toute la famille, et je le prie de se ressouvenir dans toutes les occasions du sang qui les unit, des devoirs qu'il doit à ses parents, et que la différence que le hasard de la naissance a mis dans leurs conditions, ne doit ni ne peut le dispenser de la tendresse et des secours qu'il leur doit. Je recommande de même à mes chers parents, surtout à mes frères, de ne jamais manquer au respect, à la fidélité, à la déférence qu'ils doivent à leur frère aîné et à leur roi, et de donner dans toutes

¹ Das Königsregiment, dessen 1. Bataillon als Leibgarde, dessen 2. und 3. Bataillon als „Regiment Garde“ bezeichnet wurden.

² Friedrichsdor.

³ Das Grenadier-Garde-Bataillon, in dem das Königsregiment Friedrich Wilhelms I. fortlebte.

⁴ Die Gardes du Corps bestanden damals aus nur einer Eskadron.

⁵ Vom 1. September 1733 (vgl. oben S. 384).

⁶ Veranschrieben für 10 000.

les occasions l'exemple au public de l'obéissance, qui est due à celui qui a le gouvernement de l'État en main.

Enfin mes derniers vœux jusqu'au moment où j'expirerai, seront pour l'État. Puisse-t-il toujours être gouverné avec sagesse, puisse la justice et la vertu y régner sans cesse, puisse-t-il devenir le plus puissant, le plus fortuné, le plus heureux empire de la terre et prolonger sa durée jusqu'à la fin des temps.

Fait à Berlin, ce 11 de janvier de l'an 1752.

Federic.

Je nomme pour exécuteur de mon testament le duc régnant Charles de Brunswic, dans la droiture et la probité duquel j'ai une confiance entière, et je me flatte que, par l'amitié qu'il a pour moi, il voudra bien se charger de l'exécution de ma dernière volonté.

(L. S.)

Die Testamente der preußischen Herrscher vom Großen Kurfürsten bis zu Friedrich Wilhelm I. bilden eine einheitliche Gruppe: der Nachfolger legt die Urkunde des Vorgängers zugrunde und ändert nur mit behutsamer Hand — das Testament Friedrichs ist etwas Neues, ein Typus für sich. Jene von Schreiberhand, zu meist auf Pergament, geschriebene „Libelle“, das Friedrichs — denn über die Beschaffenheit des Originals von 1752 belehrt uns neben der Kopie das Original von 1769 — eine eigenhändige Niederschrift auf einem einfachen Bogen Papier; jene mit dem vollen Titel am Kopfe, mit Unterschriften und Siegeln der Zeugen und allem Zubehör des solennen Testaments, das Friedrichs in der denkbar einfachsten Form; nur das große Wappensiegel unter der Papierdecke kennzeichnet die Bedeutung der Urkunde¹.

Stärker aber, als die äußere, ist die innere Abweichung.

¹ Am 12. Januar 1752 bittet der König um „le grand sceau de la couronne“. „J'ai fait mon testament et je voudrais le faire sceller ici dans ma présence.“ Vgl. das oben erwähnte Faksimile der Urkunde von 1769. Die Niederlegung eines fürstlichen Testaments im Archiv entspricht der gerichtlichen Deponierung des sogenannten „öffentlichen“ Testaments einer Privatperson. Übrigens waren die deutschen Reichsstände nach einer fast allgemein anerkannten Rechtsanschauung beim Testieren an keinerlei Formalitäten gebunden.

Man hat oft und noch bis in unsere Tage hinein in der Epoche Friedrich Wilhelms I. den Moment erblicken wollen, in dem in Preußen der Staatsgedanke recht eigentlich zum Durchbruch gekommen ist; in Wahrheit ist ganz im Gegenteil gerade die patriarchalische Auffassung des Königtums charakteristisch für dieses Regiment¹: Land und Leute, Armeen und Provinzen erscheinen als ein fideikommissarischer Besitz des regierenden Hauses. Dieser Gedanke liegt dem berühmten Edikt vom 13. August 1713 zugrunde, er tritt in unzähligen Wendungen mit einer uns heute fast überraschenden Selbstverständlichkeit zutage, er beherrscht auch das Testament des Königs so gut wie das seiner Vorgänger.

„Soviel Unser Königreich Preußen, Churfürstentum, Herzogtümer, Fürstentümer, Grafschaften und Herrschaften, auch von Uns angekaufte Allodialgüter, insoweit respectu dieser unten nicht ein anderes disponiret ist, auch alle Unsere Verlassenschaft, es sei an Armeen, Land, Leuten, Ritterschaft, Städten, Festungen, Schlössern, Flecken, Ämtern, Dörfern, Borwerken, auch deren Zubehörungen, Recht- und Gerechtigkeiten, Actionen, An- und Zusprüchen, Mobilien und Immobilien, Artillerie, Munition, Magazine, Zeughäuser, Bibliotheken, Ställen, Rüstkammern samt allem, was darin zu finden, die Stutereien in allen Unseren Landen mit allen darin vorhandenen Pferden, die Juwelen, Schildereien, Tapeten, Gold- und Silberwerk, Baarschaften, welche in Unserem großen Tresor befindlich sind, ingleichen die Pretiosa, welche zur selbigen Zeit vorhanden sein werden, nichts davon ausgeschlossen, anbelangt — darin setzen und constituieren Wir hiermit und in Kraft dieses zu einem Universalerben Unseres ältesten geliebtesten Sohnes, des Kronprinzen Liebden.“

So steht in dem Testament Friedrich Wilhelms I.² Und nun vergleiche man, wie Friedrich der Große sich ausdrückt! Die eigentliche Erbeseinsetzung — der Kern des Testaments — bezieht sich bei ihm nur auf das Allodialvermögen, nicht auf die Regierungsnachfolge. „Ich setze meinen Bruder August Wilhelm zum Universalerben meines Allodialvermögens ein“, heißt es Abschnitt 8, und: „Mein Bruder August Wilhelm ist der gesetzliche und natürliche

¹ Roser, Hist. Zeitschrift 61, 278, Anm. 5. Hünge, Forschungen zur Brandenburgisch-Preussischen Geschichte 18, 298.

² Vgl. S. 371.

Erbe der Krone" (Abschnitt 3). Zwar folgt nun auch hier eine Aufzählung ihrer einzelnen Pertinenzien ganz im Stile des Vorgängers, aber sogleich tritt auch in dem Zusatz „als dem Staat gehörig“ — denn was von dem Tresor ausdrücklich gesagt wird, gilt auch von dem übrigen — der entscheidende Gegensatz wieder zutage. Zum ersten Male werden staatliche Sukzession und privatrechtliche Erbfolge¹ in dem Testament eines preußischen Herrschers scharf und bestimmt geschieden. In demselben Augenblick, wo Preußen in die Reihe der europäischen Großmächte eintritt, überwindet es auch innerlich den patrimonialen Staatsbegriff. Es ist eine völlig andere Auffassung von der Stellung des Herrschers, die sich hier kundgibt: die Anerkennung einer von der Person des Regierenden unterschiedenen Staatsgewalt. Wir kennen ja die Stellungnahme Friedrichs des Großen aus unzähligen Äußerungen; schon in dem Antimachiavell hat sie ihre unvergängliche Formulierung in dem Worte von dem Fürsten als dem ersten Diener des Staates gefunden² — aber das Neue, das sie gegenüber der Anschauung der Vorgänger enthält, tritt, wenn ich nicht irre, in der Gegenüberstellung der Testamente besonders wirksam hervor.

Doch ist es nicht dies, um dessentwillen mir eine Mitteilung des Testaments in erster Linie wertvoll erschienen ist, denn dieser Gegensatz ist dem von 1769 mit unserer Urkunde gemeinsam. Was ihr noch ein besonderes Interesse verleiht, ist, daß sie uns in einen

¹ Für diese hat Friedrich — entgegen der Observanz seines Hauses — die Grundsätze des gemeinen Rechts, nicht die des deutschen Privatfürstenrechts zugrunde gelegt.

² Ist aber diese Formulierung des antiken Gedankens wirklich, wie man in der Regel annimmt, das Eigentum des Königs? In den im Winter 1735/36 niedergeschriebenen Letters on history Lord Bolingbrokes liest man: Even the king of such a limited monarchy as ours is but the first servant of the people (Letter V, S. 120 der Baseler Ausgabe von 1788). Voltaire, der die Kenntnis der unter den Freunden des englischen Staatsmannes verbreiteten Schrift vermittelt haben könnte, hat sie freilich nach seiner eigenen Aussage erst nach ihrer Veröffentlichung (1752) kennen gelernt (Œuvres ed. Moland XV, 140). Greift aber vielleicht Bolingbroke nur ein älteres Wort auf? Für die Beurteilung Friedrichs ist die Feststellung natürlich ganz ohne Belang; denn nicht die Prägung des Wortes, sondern daß er als absoluter Monarch in ihm die Maxime seines Handelns sah, ist das Entscheidende. Über die Gleichstellung von peuple und État bei Friedrich dem Großen verweise ich auf die treffenden Bemerkungen Jellineks: Staatslehre (1905) S. 658, Anm.

oft behaupteten und oft bestrittenen Wandel des Königs einen überaus lehrreichen Einblick gewährt.

Ich stelle die entscheidenden Stellen nebeneinander:

1752.

De plus, je laisse à mon frère le trésor, tel qu'il se trouvera au jour de ma mort, comme appartenant à l'État et étant destiné à le défendre, le soulager, le maintenir et à l'agrandir.

1769.

De plus, je lui laisse le trésor, tel qu'il se trouvera le jour de ma mort, comme un bien appartenant à l'État et qui ne doit servir que pour défendre les peuples ou les soulager.

Und die ergreifenden Schlußworte des Testaments:

1752.

Enfin mes derniers vœux jusqu'au moment où j'expirerai, seront pour l'État. Puisse-t-il toujours être gouverné avec sagesse, puisse la justice et la vertu y régner sans cesse, puisse-t-il devenir le plus puissant, le plus fortuné, le plus heureux empire de la terre et prolonger sa durée jusqu'à la fin des temps!

1769.

Mes derniers vœux au moment où j'expirerai, seront pour le bonheur de cet empire. Puisse-t-il toujours être gouverné avec justice, sagesse et force; puisse-t-il être le plus heureux des États par la douceur des lois, le plus équitablement administré par rapport aux finances et le plus vaillamment défendu par un militaire qui ne respire que l'honneur et la belle gloire; et puisse-t-il durer en florissant jusqu'à la fin des siècles!

Man sieht: der Ehrgeiz der Macht, der dem Politischen Testament von 1752 sein charakteristisches Gepräge gibt¹, hat auch in dem privaten Testament einen großartigen Ausdruck gefunden. „Der mächtigste Staat der Welt“ — man würde es ohne weiteres begreifen, wenn der gealterte König 1769 demselben Gedanken eine eingeschränktere Fassung gegeben, den kräftigen Ton der unmittelbaren Empfindung durch eine Wendung reflektierenden Denkens ersetzt hätte, wie er an anderen Stellen die leuchtenden Farben gedämpft hat². Warum aber hat er ihn völlig eliminiert, ihn an den beiden Stellen des

¹ Vgl. dazu Hinze's Berliner Universitäts-Rede von 1904, abgedruckt in seinen Aufsätzen (Deutsche Bücherei, Bd. 98).

² Man vergleiche z. B. die Form, in der er seinem Nachfolger seine persönlichen Adjutanten empfiehlt: 1752: et qu'il soit persuadé qu'ils auront pour lui la même fidélité qu'ils ont eue pour moi, et dont je conserve en mourant la plus tendre reconnaissance! Dagegen wie kühl 1769: il trouvera en eux des militaires habiles et des personnes qui ont donné des preuves de leur intelligence, de leur valeur et de leur fidélité! Auch den ersten Abschnitt beider Testamente ist es lehrreich nebeneinander zu legen: die Ableitung des Handelns von einem letzten Prinzip gehört allein der Fassung des Alters an.

älteren Testaments, an denen er ihn vorfand, ganz und gar beseitigt? Wissen wir nicht aus dem *Exposé du gouvernement prussien*, daß er noch in den 70er Jahren die Eroberung Sachsens als eine unabweisliche Notwendigkeit (*nécessité indispensable*) angesehen hat? ¹ Hat er nicht 1772 einen Teil der „Träume“ von 1752 realisiert und Westpreußen erworben? Und wenn er damals in erster Linie auf die Erhaltung des Friedens bedacht war, ist das nicht auch in dem Dezennium vor dem Siebenjährigen Kriege sein vornehmstes Bestreben gewesen? Worin liegt dann aber die Wandlung? Denn daß zwischen dem König vor und nach diesen schweren Jahren überhaupt kein Unterschied wahrzunehmen sei, wie ein neuerer französischer Beurteiler Friedrichs meint, daß er allezeit die „Pflicht der Eroberung“ (*le devoir de conquête*) als die erste Maxime seines Handelns betrachtet habe ², werden wir angesichts unserer Urkunden am wenigsten behaupten wollen.

Welches war die Stimmung Friedrichs im Jahre 1752?

In dem Politischen Testament, dessen Niederschrift er wenige Monate nach der Abfassung des eigentlichen Testaments begonnen hat, bezeichnet es der König als sein gegenwärtiges System,

¹ Dieser Aufsatz — *Euvres IX*, 183 ff., Künzel, Die politischen Testamente der Hohenzollern II, 91 ff. — muß uns einstweilen einen Ersatz für das nur in Auszügen bekannte Politische Testament von 1768 bieten. Verwandte Aufzeichnungen aus den Jahren 1782 und 1784 hat Max Lehmann im 60. Bande der *Hist. Zeitschrift* veröffentlicht; eine nicht unwesentliche Textverbesserung zu dem zweiten Stück hat Reimann, *Abhandlungen zur Geschichte Friedrichs des Großen* S. 122 gegeben. — In dem *Diebstelschen Repertorium des Archivkabinetts* ist S. 200 unter der Signatur 150 J eingetragen: „Eigenhändiger Aufsatz S. Kgl. M., welcher nach Höchstdeselben Befehl in dem Geh. Archiv zu asservieren und bei einer künftigen Veränderung des Prinzen von Preußen Kgl. Hoh. vorzulegen sein wird. d. 1. Dezember 1781.“ Er ist nachweislich von Finkenstein dem Archiv zur Vorlage an den Nachfolger entnommen worden, aber nicht wieder dorthin zurückgeführt (Kgl. Hausarchiv. *Rep. XLVII Remissorialia* betr. die Testamente. Vgl. auch *Preuß III*, 562. Der 6. Dezember 1786 ist nicht das Datum der Übergabe an den König, sondern des von dem Archivar Diestel gemachten Vermerks). Bezieht sich aber das jener Eintragung hinzugefügte Datum des 1. Dezember 1781 vielleicht nicht auf den Inhalt, sondern auf den Befehl zur Deponierung im Archiv, und haben wir in diesem Aufsatz das *Exposé du gouvernement prussien* zu sehen, das 1802 unter den Papieren Friedrich Wilhelms II. aufgefunden und dem Archiv unter der Signatur 365 F einverleibt worden ist?

² Paul Dubois, *Frédéric le Grand d'après sa Correspondance politique*. Paris 1903. S. 55 ff., 114 ff.

den Frieden so lange als möglich zu erhalten, und die dann folgende Begründung kann keinen Zweifel darüber lassen, daß es die Ungunst der europäischen Konstellation ist, die ihm zurzeit diese Politik auferlegt¹. Frankreich ist infolge innerer Unordnung nicht in der Lage, kräftig zu agieren, und Rußland wartet nur auf den Augenblick, sich auf Preußen zu stürzen. Der König täuscht sich nicht darüber, daß Maria Theresia Schlesien nicht vergessen hat und zum Angriff schreiten wird, sobald sie sich stark genug dazu fühlt. Er ist sich bewußt, daß er mit Neid und Mißtrauen betrachtet wird; sein Leben, fürchtet er, wird zu kurz sein, diese Stimmung zu überwinden. Verschiebt sich aber die Lage zu seinen Gunsten, will es das Glück, daß Österreich auf seine Verbündeten nicht zählen kann und in Frankreich wieder eine kräftige Hand das Ruder zu führen bekommt: „dann ist es Zeit zu handeln“.²

Nicht unter den „*Rêveries politiques*“ stehen diese Ausführungen, sondern in dem von der wirklichen *conduite qu'il convient de tenir dans cet État* handelnden Abschnitte des Testaments. Es ist wahr: Friedrich trug sich damals mit Todesgedanken. „*Je crois que mon temps est passé*“, sagt er in den *Spéculations pour l'avenir*, in denen er die ihm als Ideal vorsehende Stärke des Heeres, die aber nur bei einer Erweiterung der territorialen Basis zu erreichen ist, erörtert, „*et je laisse ces projets à la postérité, pour qu'elle ne pense pas que tout est fait dans cet État*“. Man hat in dieser Stelle den Beweis dafür gesehen, daß der König sein eigenes Werk zur Vermehrung der Macht des Staates als vollendet angesehen habe: er überläßt diese Projekte der Nachwelt zur Ausführung³.

¹ In dem Abdruck des Politischen Testaments in den *Acta Borussica*, Behördenorganisation IX, 327 ff. ist der Abschnitt *de la politique extérieure* fortgelassen. Künzel hat sich das Verdienst erworben, die bisher an verschiedenen Stellen mitgeteilten Bruchstücke dieses Abschnitts zusammenzustellen (a. a. O. S. 42—50).

² *Alors et dans un arrangement pareil des affaires il est temps d'agir, quoiqu'il n'est pas nécessaire de paraître des premiers sur la scène.* Künzel S. 46. Wie dieser Satz und der dann folgende Rat, zu warten, bis die Gegner vom Kampfe erschöpft sind, zeigt, sieht der König einen europäischen Krieg als die Folge der vorher aufgezählten möglichen Veränderungen an, und insofern stimmen die hier gemachten „Bedingungen“ ihrem wesentlichen Inhalt nach ganz mit den in den *Rêveries* für die Ausführung des sächsischen Plans gemachten überein.

³ Naudé in den *Forschungen zur Brandenburgisch-Preussischen Geschichte* Bd. 8, S. 541 und Bd. 9, S. 124.

Aber trifft diese Übersetzung wirklich den Sinn der Stelle? Fehlt dann nicht dem mit *pour que* eingeleiteten Nebensatz die logische Beziehung? Es ist zu übersetzen: ich hinterlasse diese Pläne der Nachwelt, d. h. ich bringe sie zu ihrer Kenntnis. Nirgends findet sich ein Anhalt dafür, daß der König für seine eigene Lebenszeit auf die Ausführung der Pläne verzichtet hätte, deren Verwirklichung er seinen Nachfolgern so dringend ans Herz legt. Und soll man in der Tat glauben, daß er seinem Bruder August Wilhelm zugemutet habe, was er selbst entschieden gewesen wäre, nicht auszuführen? Denn eine nahe Zukunft ist es doch, an die er bei den viel erörterten „Vorbedingungen“ einer neuen preußischen Offensive denkt: „Sturz des an Österreich verkauften Bestushew in Rußland, Gewinnung seines Nachfolgers; Tod des jetzigen Königs von England, England in den Unruhen einer vormundschaftlichen Regierung; ein Soliman auf dem Thron von Konstantinopel und in Frankreich ein ehrgeiziger und allmächtiger Minister“.¹ Daß Friedrich mit dem Sturz des russischen Kanzlers rechnete, zeigt eine andere Stelle des Testaments²; der damalige Sultan war ein hinfalliger Mann; vor allem aber: der englische Thronfolger — ein Enkel des 68 jährigen fränklichen Königs — war, als der König diese Zeilen schrieb, bereits 14 Jahre alt; eine Minorenitätsregierung in England kam also überhaupt nur in Frage, wenn Georg II. innerhalb der nächsten vier Jahre starb. Ich will den Grad der Wahrscheinlichkeit eines Zusammentreffens so vieler günstiger Momente nicht abwägend erörtern, zumal der König ausdrücklich auch von einer etwa eintretenden „ähnlichen“ Gestaltung der Dinge spricht: das ist deutlich, daß es eine ganz besondere Gunst der Umstände ist, an die er jeden neuen Versuch einer Erweiterung des Staatsgebiets gebunden betrachtet. Österreich nicht nur isoliert, sondern zugleich im Kampfe mit Frankreich: darin liegt der Kern der Voraussetzungen, die er hier und an anderer Stelle macht. Er war sich bewußt, daß ein Streich (*coup d'éclat*) wie die Eroberung Schlesiens sich nicht so leicht zum zweiten Male ausführen lasse, daß die Würfel auch einmal gegen ihn fallen könnten. Jugendlicher Tatendrang und persönliche Ruhmbegier, die bei seinem ersten kriegerischen Auftreten nicht die schwächsten Motive gewesen sind, würden ihm nicht wieder die Waffen in die Hand ge-

¹ So Maudé nach den Roserschen Exzerpten (Forschungen 8, 537).

² Münzel S. 43 unten: la Russie ne doit point etc.

drückt haben; die „zweite Sturm- und Drangperiode seiner Entwicklung“, wie sein Biograph sie genannt hat¹, lag hinter ihm. Aber er erkannte, daß bei der Unfertigkeit des damaligen Preußens Abrundung des Gebiets und Mehrung der Machtmittel Gebote der Selbsterhaltung waren². Für alle Staaten, heißt es in dem Politischen Testament, ist es wichtig, daß der Fürst sein eigener Konnetabel ist, vor allem aber für einen solchen, der noch im Wachstum begriffen ist (*qui est dans son accroissement*). Die Allianz mit Frankreich ist die für Preußen durch die Natur der Sache gegebene, weil nur im Bunde mit Frankreich Preußen auf Erwerbungen rechnen kann. Der König ist der Meinung, daß es keinen Zweck habe, den künftigen Nachfolger neben der französischen Sprache noch mit anderen zu quälen; will man ihn aber damit nicht verschonen, so ist neben der lateinischen am notwendigsten für ihn — die polnische.

Jedes Wort dieser tiefsten Offenbarung seines Geistes atmet den Ehrgeiz der Macht; er lebt und webt in dem Gedanken künftiger Größe.

Ganz anders 1769. Die Friedenspolitik dieser Jahre hat ihre Wurzeln in der Erschöpfung des eigenen Landes und in dem Gefühl des Königs, daß er selber ein alter Mann geworden ist, der die Unbeständigkeit des Glücks in bitteren Leiden erfahren hat.

Unter dem Bilde eines Menschen, der von Wunden bedeckt und von Blutverlust erschöpft zusammenzubrechen droht, hat er seinen Staat geschildert; seine eigene Aufgabe: die eines weisen Arztes; seine einzige Sorge: aufzubauen, was in den schweren

¹ Rojer, Friedrich der Große I², 294, 297 ff., 310 ff.

² Vgl. Ranke, S. W. 30, 115. Er betont den defensiven Charakter der preußischen Politik dieses Dezenniums auf das entschiedenste, fügt aber doch hinzu: „nicht als ob Friedrich auf alle weiteren Erwerbungen Verzicht geleistet und sich auf immer friedlichen Intentionen hingegeben hätte; dazu war die Lage seines Staates nicht angetan.“ Daß der König sich unmittelbar nach dem Ausgange des wechselvollen Zweiten Schlesiſchen Krieges, in dem „Nachgefühl der bestandenen Gefahren“ (Ranke), wiederholt in dem Sinne geäußert hat, er werde in Zukunft nur noch zur Verteidigung das Schwert ziehen, ist sehr begreiflich. Bei den oft zitierten Äußerungen zu dem französischen Legationssekretär Darget im Dezember 1745 ist überdies nicht zu vergessen, daß sie trotz ihrer burschikosen Wendungen einem bestimmten Zwecke dienen, wie Friedrich denn u. a. sagt, sein „Eifer für Frankreich“ habe ihn zum Zweiten Schlesiſchen Kriege veranlaßt (*la dignité du feu empereur et mon zèle pour la France ont occasionné la seconde*. Volory, Mémoires I, 294).

Jahren des Krieges zerstört ist. Die innere Politik „absorbiert“ sein ganzes Interesse¹. Der jugendliche Verfasser des Antimacchiavell hatte einst in der Sorge für das Glück der Untertanen den Inbegriff der Pflichten des Fürsten gesehen; der in der Schule des Lebens gereifte Mann hatte gelernt, die Rücksichten der Wohlfahrt den großen Notwendigkeiten des Staatslebens, der Erhaltung und Förderung der Macht des Ganzen einzugliedern und unterzuordnen². Davon kann keine Rede sein, daß er im Alter zum Standpunkt seiner Jugendjahre zurückgekehrt sei; das System seiner Regierung ruht auf den gleichen Grundgedanken wie früher — aber stärker als vorher treten jetzt die Bestrebungen für das Wohl der Untertanen in den Mittelpunkt seines Denkens. „Er wird der enthousiaste du bien public, wie er sich selber gern und wiederholt nennt“.³

Dazu kommt nun ein zweites, persönliches Moment. „Jedes Alter hat seine Besonderheit: die Jugend die Liebe, die Mannesjahre den Ehrgeiz, das Alter die vorsichtige Berechnung (les calculs de la politique)“.⁴ Als Prinz Heinrich ihm im Juni 1770 die Hoffnung ausspricht, ihn als Herren der Ufer des Baltischen Meeres zu sehen, d. h. im Besitze von Pommern und Westpreußen⁵, da weist er das mit einem Scherz über den guten Appetit des Bruders zurück. „Aber ich, der ich alt bin, habe den verloren, den ich in meiner Jugend besaß. Nicht daß Deine Ideen nicht vortrefflich wären, aber man muß den Wind des Glücks in seinen Segeln haben, damit solche Unternehmungen gelingen, und dessen wage ich mich nicht zu schmeicheln und kann es nicht“.⁶ Und in der Tat ist bei der ganzen

¹ Ces considérations étaient si puissantes que le gouvernement intérieur de l'État absorba toute mon attention. (Euvres VI, 4). Am 24. Januar 1771 schreibt er an den Prinzen Heinrich: (la guerre) dont nous sortons a été trop ruineuse et trop violente pour que nous puissions sitôt en entreprendre une nouvelle.

² Hinzé, Aufsätze III, S. 8. Daß der König diese Notwendigkeit vom ethischen Standpunkt aus immer beklagt hat, ist bekannt: rein theoretisch steht er zu allen Zeiten auf dem Boden der Lehre, die den Zweck des Staates in das Glück der einzelnen setzt.

³ Wiegand, Friedrich der Große, S. 127.

⁴ Euvres VI, 72.

⁵ Vgl. den Vorschlag des österreichischen Gesandten, durch den diese Ausführungen Heinrichs veranlaßt sind, bei Volz, Prinz Heinrich von Preußen und die preußische Politik vor der ersten Teilung Polens. Forschungen zur Brandenburg.-Preussischen Geschichte 18, 167.

⁶ Vgl. Volz, Friedrich der Große und die erste Teilung Polens. Forschungen

Aktion, die zur Polnischen Teilung geführt hat, die Verhütung eines europäischen Krieges aus der orientalischen Krisis, die Erhaltung des Friedens für seinen an Rußland geketteten Staat der leitende Gesichtspunkt des Königs gewesen ¹.

Die letzten Ziele seiner Politik sind dieselben geblieben, aber nun denkt er nicht mehr daran, sie mit dem Schwerte zu verwirklichen; er wartet nicht mehr auf einen Wechsel der Konjunktur. Er hat das Seine getan, die Macht des Staates, an dem seine Seele hängt, zu mehren; mögen die Nachfahren das Ihrige tun! Sein Lebensabend ist den Werken des Friedens gewidmet.

Wie wundervoll spiegeln seine Testamente diesen Wandel wieder!

Aus dem einen spricht der glückliche Eroberer Schlesiens, der noch durch keinen Fehlschlag entmutigte Sieger von Hohenfriedberg und Soor; aus dem anderen der König des „Retablissemments“, der leidgeprüfte Held von Kolin und von Kunersdorf.

Beilage Nr. 10.

Das zweite Testament König Friedrichs des Großen.

1769 Januar 8.

(Nach der eigenhändigen Ausfertigung im Königl. Hausarchiv zu Charlottenburg).

Notre vie est un passage rapide du moment de notre naissance à celui de notre mort. Pendant ce court espace, l'homme est destiné à travailler pour le bien de la société dont il fait corps. Depuis que je parvins au maniement des affaires, je me suis appliqué avec toutes les forces que la nature m'avait données, et selon mes faibles lumières, à rendre heureux et florissant cet État, que j'ai eu l'honneur de gouverner. J'ai fait régner les lois et la justice, j'ai mis de l'ordre et de la netteté dans les finances, et j'ai entretenu l'armée dans cette discipline qui l'a rendue supérieure aux autres troupes de l'Europe. Après avoir rempli ces devoirs

23, 72. Den Brief des Königs hat Rofer in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaften 1908, S. 286, mitgeteilt.

¹ So hat es Friedrich selbst schon dargestellt. Vgl. jetzt die oben zitierten, auf den jüngst erschienenen Bänden der Pol. Korrespondenz aufgebauten Aufsätze von Volz.

envers l'État, j'aurais un reproche éternel à me faire, si je négligeais ce qui concerne ma famille; c'est donc pour éviter les brouilleries qui pourraient s'élever entre mes proches à l'égard de mon héritage, que je déclare par cet acte solennel ma volonté dernière.

1^o Je rends de bon gré et sans regret ce souffle de vie qui m'anime, à la nature bienfaisante qui a daigné me le prêter, et mon corps aux éléments dont il a été composé. J'ai vécu en philosophe, et je veux être enterré comme tel, sans appareil, sans faste, sans pompe; je ne veux être ni disséqué ni embaumé; qu'on m'enterre à Sanssouci, au haut des terrasses, dans une sépulture que je me suis fait préparer. Le prince de Nassau, Maurice, a été inhumé de même dans un bois proche de Clèves. Si je meurs en temps de guerre ou bien en voyage, il n'y a qu'à déposer mon corps dans le premier lieu et le transporter en hiver à Sanssouci, au lieu que j'ai désigné ci-dessus.

2^o Je laisse à mon cher neveu Frédéric Guillaume, premier successeur de la couronne, le royaume de Prusse, provinces, États, châteaux, forts, places, munitions, arsenaux, les pays par moi conquis ou hérités, tous les joyaux de la couronne (qui sont entre les mains de la Reine et de son épouse), les services d'or et d'argent qui sont à Berlin, mes maisons de campagne, bibliothèque, cabinet de médailles, galerie de tableaux, jardins etc., etc., etc.; de plus, je lui laisse le trésor, tel qu'il se trouvera le jour de ma mort, comme un bien appartenant à l'État, et qui ne doit servir que pour défendre les peuples ou les soulager.

3^o S'il arrive que je laisse quelque petite dette que la mort m'aura empêché d'acquitter, mon neveu sera obligé de la payer: telle est ma volonté.

4^o Je laisse à la Reine mon épouse le revenu dont elle jouit, avec 10/m écus par an d'augmentation, deux tonneaux de vin par année, le bois franc et le gibier pour sa table. A cette condition, la Reine s'est engagée à nommer mon neveu pour son héritier. D'ailleurs, comme il ne se trouve pas de demeure convenable pour lui assigner pour sa résidence, je me contente de nommer Stettin, pour la forme; j'exige en même temps de mon neveu qu'il lui laisse un logement convenable au château de Berlin, et qu'il ait pour elle la déférence convenable à la veuve de son oncle et à une princesse dont la vertu ne s'est jamais démentie.

5^o Venons à la succession allodiale. Je n'ai jamais été ni avare ni riche; aussi n'ai-je pas à disposer de grand'chose; j'ai considéré les revenus de l'État comme l'arche du Seigneur, à laquelle aucune main profane n'osait toucher; les revenus publics n'ont jamais été détournés à mon usage particulier; les dépenses que j'ai faites pour moi, n'ont jamais passé 220/m écus par an: aussi mon administration me laisse-t-elle la conscience en repos, et ne craindrais-je pas d'en rendre compte au public.

6^o J'institue mon neveu Frédéric Guillaume héritier universel de mon allodial, à condition qu'il paye les legs suivants:

7^o A ma sœur d'Ansbach une tabatière du prix de 10/m écus, qui se trouve dans ma cassette, et un de mes services de porcelaine de la fabrique de Berlin.

8^o A ma sœur de Brunswic 50/m écus, je dis cinquante mille écus, et mon service d'argent de Potsdam travaillé en feuilles de vigne et un beau carrosse.

9^o A mon frère Henri 200/m écus, dis deux cent mille écus, cinquante antals de vin de Hongrie, un beau lustre de cristal de roche de Potsdam, le diamant vert que j'ai au doigt, deux chevaux de main avec leur équipage et un attelage de six chevaux de Prusse.

10^o A la princesse Wilhelmine de Hesse son épouse 6000 écus de revenus que je tire d'un capital placé dans la ferme de tabac.

11^o Je lègue à ma sœur la reine de Suède une de mes tabatières d'or du prix de 10/m écus, vingt antals de vin de Hongrie et un tableau de Pesne qui pend au palais de Sanssouci, que j'ai eu d'Algarotti.

12^o A ma sœur Amélie 10/m écus, dix mille écus de revenus du capital placé sur le tabac, une tabatière de 10/m écus de ma cassette, vingt antals de vin de Hongrie et la vaisselle d'argent dont mes aides de camp mangent à Potsdam.

13^o Je lègue à mon cher frère Ferdinand 50/m écus, dis cinquante mille écus, cinquante antals de vin de Hongrie, un carrosse de parade avec l'attelage et tout ce qui y appartient.

14^o A sa femme, ma chère nièce, 10/m écus, je dis dix mille écus de revenus de mon argent placé sur la ferme de tabac et une tabatière avec des brillants.

15^o A ma nièce la princesse d'Orange un de mes services de la porcelaine de Berlin, une tabatière de 10/m écus de valeur,

quarante antals de vin de Hongrie et un carrosse de parade avec un attelage de chevaux prussiens.

16° A ma nièce la duchesse de Württemberg une tabatière du prix de 6/m écus et vingt antals de vin de Hongrie, une chaise ouverte avec un attelage prussien.

17° A mon cher neveu le margrave d'Ansbach mon diamant jaune, deux de mes meilleurs chevaux de main avec leur équipage et trente antals de vin de Hongrie.

18° [A] mon neveu le prince héréditaire de Brunswic deux de mes chevaux anglais avec leur équipage et dix antals de vin de Hongrie.

19° A mon neveu le prince Frédéric de Brunswic 10/m écus.

20° A mon neveu le pr[ince] Guillaume de Brunswic 10/m écus.

21° A ma nièce de Schwedt, épouse du prince de Württemberg, 20/m écus et une tabatière de brillants.

22° Et à son mari deux de mes chevaux de main avec leur équipage et vingt antals de vin de Hongrie.

23° A ma nièce la princesse Philippine de Schwedt 10/m écus.

24° Au prince Ferdinand de Brunswic mon beau-frère, que j'ai toujours estimé, une tabatière en brillants de ma cassette et vingt antals de vin de Hongrie.

25° Je recommande, avec toute l'affection dont je suis capable, à mon héritier ces braves officiers qui ont fait la guerre sous mes ordres; je le prie d'avoir soin des officiers particulièrement attachés à ma personne, qu'il n'en congédie aucun, qu'aucun d'eux, accablé d'infirmités, ne périsse de misère; il trouvera en eux des militaires habiles et des personnes qui ont donné des preuves de leur intelligence, de leur valeur et de leur fidélité.

26° Je lui recommande mes secrétaires privés, ainsi que tous ceux qui ont travaillé dans mon bureau; ils ont la routine des affaires et pourront l'éclairer, dans les commencements de son règne, sur bien des choses dont ils ont des connaissances, et que les ministres même ignorent.

27° Je lui recommande également tous ceux qui m'ont servi, ainsi que mes domestiques de la chambre; je lègue 2000 écus, deux mille écus, à Zeysing pour sa grande fidélité, et 500 écus à chacun de mes valets de garde-robe, et je me flatte qu'on leur laissera leur pension jusqu'à ce qu'on les aura pourvus d'emplois convenables.

28° Je lègue aux officiers de l'état-major de mon régiment et à ceux de Lestwitz et des gardes du corps, à chacun une médaille d'or frappée à l'occasion de nos succès et des avantages que les troupes ont remportés sous ma conduite; je lègue à chaque soldat de ces quatre bataillons 2 écus, deux écus, par tête et autant pour chaque garde du corps.

29° Si j'ajoute avant ma mort un codicille à mon testament, écrit et signé de ma main, il aura la même force et la même valeur que cet acte solennel.

30° Si quelqu'un de ceux à qui j'ai légué, vient à mourir¹ avant moi, le legs se trouve annulé par là.

31° Si je meurs durant la guerre, mon héritier général ne sera tenu à payer mon héritage qu'après le rétablissement de la paix; mais pendant le cours de la guerre, personne ne sera en droit de répéter la succession.

32° Je recommande à mon successeur de respecter son sang dans la personne de ses oncles, de ses tantes et de tous les parents; le hasard qui préside au destin des hommes, règle la primogéniture, mais pour être roi, on n'en vaut pas mieux pour cela que les autres. Je recommande à tous mes parents à vivre en bonne intelligence et à savoir, quand il le faut, sacrifier leurs intérêts personnels au bien de la patrie et aux avantages de l'État.

Mes derniers vœux, au moment où j'expirerai, seront pour le bonheur de cet empire. Puisse-t-il toujours être gouverné avec justice, sagesse et force; puisse-t-il être le plus heureux des États par la douceur des lois, le plus équitablement administré par rapport aux finances et le plus vaillamment défendu par un militaire qui ne respire que l'honneur et la belle gloire; et puisse-t-il durer en florissant jusqu'à la fin des siècles!

33° Je nomme pour mon exécuteur testamentaire le duc régnant Charles de Brunswic, de l'amitié, de la droiture et de la probité duquel je me promets qu'il se chargera de faire exécuter ma dernière volonté.

Fait à Berlin, le 8 de janvier 1769.

(L. S.) Federic.

¹ Vorlage. vient à venir.